# PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 3|2010

**BRANDAKTUELL** Klaus Hübner gibt Entwarnung in Sachen Versicherungsschutz!
**WIRTSCHAFTSPRÜFER** Herbert Houf über das Rotations-Prinzip
**BILANZ** Karl E. Bruckner über Steuergerechtigkeit

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

## AKTIV GESTALTEN!

PROBLEMFELD VERRECHNUNGSPREISE
ÜBER DIE NEUE RICHTLINIE 2010

ISTOCKPHOTO

ISSN 2078-3957

www.erstebank.at www.sparkasse.at

# Nur die beste Bank steht Wirtschaftstreuhändern immer zur Seite: Mit dem Existenzgründungspaket.

Verlässliche Partner sind im Privatleben genauso wichtig wie im Berufsleben. Vor allem in der Phase der Kanzleigründung kann die Kooperation mit kompetenten Partnern für den Erfolg der eigenen Kanzlei ausschlaggebend sein.

Beim Einstieg in die Selbstständigkeit brauchen Sie einen starken Finanzpartner an Ihrer Seite. Wir unterstützen Sie gerne bei diesem entscheidenden Schritt – **mit dem Existenzgründungspaket für Freie Berufe*:**

Jetzt mit Top-konditionen!

- **s Existenzgründungskonto:** Diese Kontolösung der Erste Bank und Sparkassen bietet Ihnen Flexibilität von Anfang an.
- **s Existenzgründungskredit:** Eine gut durchdachte und strukturierte Finanzierung Ihrer Startinvestitionen macht die Existenzgründung um vieles einfacher.
- **s Autoleasing:** Leasen Sie Ihr Firmenauto und Sie erhalten eine Tankfüllung im Wert von 70 Euro.
- **s Mobilienleasing:** Sparen Sie die erste Monatsrate, wenn Sie sich für diese Finanzierungsvariante entscheiden.
- **Vorsorge:** Nützen Sie diverse Startboni für Existenzgründer.

* Näheres unter www.erstebank.at/FB, www.sparkasse.at/FB oder direkt bei Ihrem Kundenbetreuer.

**Profitieren Sie von unserer Erfahrung**.
Unsere Kundenbetreuer haben schon viele Wirtschaftstreuhänder zu diesem beruflichen Meilenstein begleitet. Daher können Sie sich auf eine individuelle und partnerschaftliche Betreuung und Beratung verlassen – und sich von Beginn an auf Ihre Tätigkeit als selbstständiger Wirtschaftstreuhänder konzentrieren. Auch den Steuerberater Ihres Vertrauens binden wir gerne in die Gespräche mit ein.

Um Sie bei den Plänen für die eigene Kanzlei von Anfang an bestmöglich zu unterstützen, wurden die wertvollen Erfahrungen unserer Kundenbetreuer gemeinsam mit einem Steuerberater sowie anderen Experten in dem **Leitfaden „Der Weg in die Selbstständigkeit als Freiberufler“** zusammengefasst. Informieren Sie sich über die nötigen Schritte bei der Kanzleigründung, wichtige Fragen der Finanzierung, steuerliche Aspekte und vieles mehr.

Bestellen Sie Ihr Exemplar unter www.erstebank.at/FB beziehungsweise www.sparkasse.at/FB, per E-Mail an freieberufe@erstebank.at oder wenden Sie sich direkt an Ihren Kundenbetreuer.

ERSTE BANK SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.



# Entwarnung!

**KLAUS HÜBNER** über die rasche Reaktion auf den Entwurf der Novelle zum Finanzstrafprozess.

ZUM AUTOR
**Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT**
klaus.huebner@huebner.at

Das hätte uns gerade noch gefehlt: Der Entwurf der Novelle zum Finanzstrafprozess sah allen Ernstes vor, dass Berater und Beraterinnen bereits bei leichter Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe von bis zu einer Million Euro bedroht worden wären. Dieser Passus hätte die Beratungstätigkeit in Wirklichkeit unmöglich gemacht, weil sich kein Berufsangehöriger auf ein solches Risiko einlassen hätte können und leistbarer Versicherungsschutz nicht mehr zu finden gewesen wäre.

In dieser Situation war es für mich notwendig, neben den Verhandlungen mit den verantwortlichen Finanzvertretern, auch das Gespräch mit Finanzminister Josef Pröll zu suchen.

In der Folge hat die Finanzbehörde aber rasch reagiert und den Passus – ersatzlos – gestrichen, so dass hinsichtlich der Beraterhaftung der bisherige Zustand auch weiterhin gilt.

Ein schaler Beigeschmack bleibt bei dem Gedanken, dass vereinzelte Legisten offenbar die Einstellung haben, unsere Berufskollegen verstünden sich allesamt als Spiritus Rector von Steuerhinterziehungen und dieser Generalverdacht dann auch noch Eingang in einen Gesetzesentwurf findet.

Mit dem von der Steuerbehörde immer wieder eingeforderten Fair Play hat eine solche Sichtweise und Vorgangsweise wohl nicht mehr viel zu tun.

Während an dieser Front also zum Glück Entwarnung gegeben werden kann, müssen wir einen neuen Themenkomplex in Zukunft genau beobachten.

Vor kurzem wurde ich von Sektionschef Wolfgang Nolz und Diplomkaufmann Eduard Müller zu einem Gespräch über neue Vorhaben in der Finanzverwaltung gebeten. Dabei ging es um ein ohnehin bekanntes Thema, nämlich die zeitnahe „begleitende“ Prüfung jener Groß-Unternehmen, die einen namhaften Beitrag zum Umsatzsteueraufkommen leisten.

Die Finanzverwaltung will damit jetzt offensichtlich Ernst machen. Die Behörde verweist dabei auf ausländische Modelle, darunter auch ein Versuchsprojekt in Deutschland, bei dem die Finanzverwaltung naturgemäß den Serviceaspekt betont.

Bei aller Skepsis dürfen wir uns nicht den positiven Aspekten verschließen, beispielsweise die höhere Sicherheit für Berater und Klienten. Jeder Kollege kennt das Problem, wenn eine gewählte Vorgangsweise im Nachhinein möglicherweise nach Jahren bei der Betriebsprüfung verteidigt werden muss. Dem steht natürlich gegenüber, dass es in Zukunft sehr schwierig sein wird, eine Vorgangsweise gegen die im Vorhinein geäußerte Meinung des Betriebsprüfers durchzusetzen.

Mit der zeitnahen Betriebsprüfung schließt sich auch der Kreis zum Standard Audit Tax File. Ich kann schon verstehen, dass die Behörde möglichst viele Informationen, und das in standardisierter Form, haben will, aber der Mehraufwand in zeitlicher und EDV-technischer Hinsicht und die möglichen Kollisionen mit unserer Verschwiegenheitspflicht haben für uns absoluten Vorrang.

> Der Entwurf der Novelle zum Finanzstrafprozess sah allen Ernstes vor, dass Berater bereits bei leichter Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe von bis zu einer Million Euro bedroht worden wären. Dieser Passus hätte die Beratungstätigkeit in Wirklichkeit unmöglich gemacht.

Überhaupt kein Verständnis habe ich dagegen für die äußerst seltsame Idee, welche noch immer nicht vom Tisch zu sein scheint, nämlich Steuerberater und Steuerberaterinnen in sogenannte „Risikoklassen“ einzuteilen und diese Information bei der Beurteilung des Prüfungsrisikos zu verwenden.

Ausgehend von einem OECD-Konzept sollen Berufsangehörige danach beurteilt werden, ob sie dem Klienten eine „aggressive Steuerplanung“ empfehlen oder nicht. Und weiter: Die Klienten dieser Steuerberater, in den Augen der Finanz schwarzen Schafe, sollen dann besonders genau geprüft werden.

Es ist klar, dass wir eine solche Punzierung niemals akzeptieren werden. Sie ist gerade dann sinnlos, wenn die Steuererklärungen im Vorhinein geprüft werden.

Und im derzeitigen System sind die bestehenden Prüfungen mit ihren rechtlichen Möglichkeiten wirklich mehr als ausreichend. ■

PRESSE HAND BUCH 2010

MEDIEN UND JOURNALISTEN FÜR PR UND WERBUNG IN ÖSTERREICH

NEU!
Gratis zum Online-Abo:
mobile.pressehandbuch.at
Für die schnelle Recherche am Handy.

Das Erfolgsset für Ihre PR und Werbung!

Die Buchausgabe

**Ihr handlicher Überblick**
- Rund 3.700 Medien
- Mediadaten, Anzeigentarife, Ansprechpartner für Ihre Werbung
- Journalisten für Ihre PR

Die Online-Version
www.pressehandbuch.at

**Die Medien und Journalisten-Datenbank**
- Presseverteiler erstellen und exportieren
- Mediadaten und Tarife vergleichen
- Aktuelle Sonderthemen

NEU!
Der Mobile-Zugang
mobile.pressehandbuch.at

**Für die schnelle Recherche am Handy**
- Personenkontakte, Mediadaten, Sonderthemen
- Direkt auf Ihrem internetfähigen Handy
- Punktgenau und aktuell
- **Im Online-Abo gratis inkludiert!**

VÖZ
MANZ

**Bestellen Sie jetzt Ihr Pressehandbuch 2010 und Ihren Online-Zugang!**
Tel. (01) 531 61-461, Fax (01) 531 61-666,
E-Mail: pressehandbuch@manz.at
www.pressehandbuch.at


# Inhalt


**3** BRANDAKTUELL Klaus Hübner gibt Entwarnung in Sachen Novelle zum Finanzstrafprozess.

**6** KURZNOTIZEN Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

**9** PERSONALITY Karin Pollack über Richard Schenz, Vizepräsident der WKÖ und Kapitalmarktbeauftragter des Finanzministeriums.

**10** SCHWERPUNKT Internationales Steuerrecht: Hubert W. Fuchs über das Problemfeld Verrechnungspreise.

**16** PRAXIS Mit der Gruppenbesteuerung hat der Gesetzgeber ein wertvolles Werkzeug geschaffen. Von Erich Wolf

**23** SERVICE-NETZWERK Mit der jungen ÖWT in die Zukunft: Werkvertragshonorare, neue Kanzleistrategien, EUCOTAX

**28** WIRTSCHAFTSPRÜFER Über Ausschlussgrund und die persönliche Rotation. Von Herbert Houf

**30** BERUFSANWÄRTER Über die Vorbereitung zur schriftlichen Steuerberaterprüfung. Von Katharina Drexler

**32** BIBU Über das neue Insolvenzrecht, das seit 1.7.2010 in Kraft ist. Von Regina Karner

**33** BILANZ Karl E. Bruckner über eine sinnvolle Besteuerung der Reichen und Superreichen.

**34** SOFTSKILLS Über Corporate Social Responsibility. Von Christine Jasch

**36** OFFICETOOLS Neuigkeiten aus der Hightech-Welt

**37** KNOW-HOW Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

**38** TERMINVORSCHAU Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.



**IMPRESSUM**

**Medieninhaber und Herausgeber:** Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Prof. Dr. Karl E. Bruckner, Katharina Drexler, MMag. DDr. Hubert W. Fuchs, Dr. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Dr. Christine Jasch, Regina Karner, MMag. Christian Köttl, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Karin Pollack, Mag. Hannes Saghy, Mag. Erich Wolf **Korrektur:** Mag. Barbara Kern **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.





# Blicken wir nach vorn!

**Liebe Kolleginnen und Kollegen!**

Dass sich unser berufliches Engagement nicht nur auf Vorwahlzeiten beschränken darf, habe ich oft genug betont. Wie wichtig es ist, das Wohl unserer Kolleginnen und Kollegen, sprich einer ganzen Branche, im Auge zu haben, hat nicht zuletzt wieder der versuchte, und zum Glück nicht geglückte, Vorstoß des Gesetzgebers in Sachen Novelle zum Finanzstrafprozess (siehe auch brandaktuell Seite 3) bewiesen. Eine solche wäre schlichtweg katastrophal für unseren Berufsstand gewesen.

Blicken wir nach vorne: Für die jungen KollegInnen, die junge ÖGWT wollen wir uns weiter verstärkt einsetzen – und deren Anforderungen und Problemen auch hier in persaldo ein Forum geben. Das Servicenetzwerk (Seite 19) kümmert sich in dieser Ausgabe verstärkt um die Belange der Jungen. Das freut mich sehr.

Aber auch abseits davon haben wir wieder eine Menge an interessanten und aktuellen Themen für Sie zusammengetragen. Der Kollege Hubert W. Fuchs schreibt eine Covergeschichte über das Problemfeld der Verrechnungspreise und gibt einen Ausblick, wie es weitergeht (ab Seite 10), Herbert Houf behandelt für die Wirtschaftsprüfer den Ausschlussgrund für Abschlussprüfer (Seite 24), Karl Bruckner zieht, wie gewohnt, Bilanz über aktuelle Entwicklungen (Seite 29) und rechnet uns dieses Mal vor, warum eine zusätzliche steuerliche Belastung der Reichen und Superreichen nicht sinnvoll und auch nicht gerecht wäre.

Darüber hinaus gibt es noch Beiträge zum neuen Insolvenzrecht, neue Kanzleistrategien für einen professionelleren Auftritt und dem immer wichtiger werdenden Thema „Corporate Social Responsibility“ (Seite 30), über das fortschrittliche Unternehmen längst nicht mehr nur nachdenken sollten.

Ich wünsche Ihnen eine gute und spannende Lektüre!

*Herzlichst,*
*Ihr Klaus Hübner*

# KURZNOTIZEN

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

## ÖGWT-Servicecard

**MITARBEITER. Süße Geschenke mit 5 Prozent Rabatt**

Sie haben gerade ein gewinnbringendes Projekt abgeschlossen? Überraschen Sie Ihre Mitarbeiter oder Ihren Geschäftspartner mit einer köstlichen Torte. So etwas bleibt in Erinnerung. Eine neue Variation der Imperialtorte ist die Schwarze Orange. Mandelblätter in sechs knusprigen Lagen bergen Schokolade-Kaffeecreme und werden von Bitterschokolade umwoben. Für das delikate Orangenmarzipan wird die getrocknete Schale ausgesuchter Zitrusfrüchte feinst verarbeitet. Für ÖGWT-Mitglieder: 5 Prozent Nachlass unter https://www.imperialtorte.at/shop. Bitte merken Sie einfach im Text (Grußtext) „Bitte 5 Prozent Rabatt für ÖGWT berücksichtigen“ an.

## Klientenleitfaden Steuern 2011

**SERVICE. Jetzt bestellen!**

Im „Klientenleitfaden Steuern 2011“ findet der Mandant häufig benötigte steuerliche Informationen wie Rechnungsmuster, Spekulationsfristen, Steuertermine, Tages- und Nächtigungsgelder, Km-Geld, vorsteuerabzugsberechtigte Kfz etc. Der Leitfaden unterstützt Ihren Marktauftritt mit Ihrem individuellen Kanzleidesign. Er ist ein gutes Kundenbindungsmittel, zieht neue Kunden an und weckt den Bedarf an mehr Beratung. Schenken Sie den Klientenleitfaden Ihren bestehenden und potenziellen Kunden, legen Sie ihn in Ihrer Kanzlei auf oder verteilen Sie ihn bei Veranstaltungen. Der Kunde wird merken, dass er Ihnen wichtig ist und wird dies honorieren. Ein Muster finden Sie auf unserer Homepage unter www.oegwt.at oder bei unseren Veranstaltungen. Den Klientenleitfaden können Sie bei uns bereits ab 100 Stück bestellen; geringere Stückzahlen auf Anfrage. ÖGWT-Mitgliedern bieten wir einen Sonderpreis an.

**Preisübersicht Klientenleitfaden 2011**

| Stück | Netto-Preis | Netto-Preis für ÖGWT-Mitglieder |
|---|---|---|
| 100 | 6,00 | 5,50 |
| 200 | 5,50 | 5,00 |
| 300 | 5,00 | 4,50 |
| 400 | 4,50 | 4,00 |
| 500 | 4,00 | 3,50 |
| 1000 | 3,50 | 3,00 |

**Individuelles Cover-Design:** Euro 100,– netto. Der Umschlag ist vierfärbig, der Kern s/w, ca. 75 Seiten im A5-Format. Lassen Sie sich Ihr Angebot unter service@oegwt.at oder unter 0664/12 77 955 erstellen. Ein tolles Klientengeschenk für das kommende Jahr.

## Fachliteratur

**WEITERBILDUNG. 20 Prozent Rabatt bei WEKA-Verlag für Mitglieder**

Der WEKA-Verlag bietet aktuelle und praxisnahe Lösungen zu steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen, wobei hier besonders der Praxisbezug wichtig ist. WEKA-Werke enthalten zahlreiche Muster, Checklisten, Arbeitshilfen und Tools, die die Arbeitsabläufe wesentlich vereinfachen und Recherchezeiten stark verringern. Exklusiv für ÖGWT-Mitglieder gewährt der WEKA-Verlag einen Rabatt von 20 % auf den Erstbezug (Grundwerke bei Loseblattwerken, bei Jahresabonnements das 1. Jahr, alle Bücher).

**Wie kommen Sie zu Ihrem 20-Prozent-Rabatt?**
ÖGWT-Mitglieder bestellen die WEKA-Produkte per E-Mail unter kundenservice@weka.at, über den Weka-Webshop unter www.weka.at, telefonisch unter 01/97000-100 oder per Fax unter 01/97000-5100 mit Vermerk „ÖGWT-Mitgliedsnummer + Nr.“

## BIBU-News

**PRAXIS. Die Fortbildungsveranstaltung für Bilanzbuchhalter**

Für die Bilanzbuchhalter findet die alljährliche Weiterbildungsveranstaltung Bibu-Praxis am 24. November 2010 statt. Ziel ist es, die Bilanzbuchhalter auf den neuesten Stand der täglichen Praxis im Bereich der Ertragssteuer, der Umsatzsteuer, der Bilanzierung, des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung zu bringen. Die Veranstaltung findet im Renaissance Wien Hotel, Ullmannstraße 71, Linke Wienzeile (U4 Station Meidling) statt. Notieren Sie sich den Termin. Es lohnt sich! Weitere Informationen erhalten Sie bei Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955 oder per E-Mail sabine.kosterski@scriba.at. Die detaillierte Einladung finden Sie demnächst auf unserer Homepage unter www.oegwt.at Die ÖGWT lädt alle BilanzbuchhalterInnen und Selbständigen BuchhalterInnen herzlichst ein! Voranmeldungen nehmen wir gerne unter service@oegwt.at entgegen.

## Herzlichen Glückwunsch!

**KOLLEGEN. Zum 70. Geburtstag von Werner Sedlacek**

Eine Koryphäe vollendete sein 70. Lebensjahr: StB Prof. Werner Sedlacek, einer der renommiertesten Experten des Landes für Lohnsteuer und Sozialversicherung. Sedlacek legte 1972 die Steuerberaterprüfung ab und spezialisierte sich auf gesellschaftsrechtliche Fragen. In seiner Tätigkeit verknüpfte er Steuer- und Gesellschaftsrecht mit dem Sozialversicherungsrecht und leistete damit Pionierarbeit.

**Pionier und Visionär**
Neben seiner umfassenden Beratungstätigkeit war und ist er als Autor zahlreicher Bücher und Fachartikel aktiv. Er verfasste u.a. Werke wie „Sozialversicherung der Wirtschaftstreuhänder“ oder „Handbuch Werkverträge“. Stets suchte er neue Beratungsfelder und entwickelte rasch eine große Expertise. In den späten 1970ern zählten seine Vorträge zu Fragen der „GmbH & Co KG“ zu den ersten ihrer Art und stießen auf große Aufmerksamkeit der Branche. So wurde er ein von Kollegen, Behörden und Ministerien geschätzter und gerne zu Rate gezogener Experte.

Für den Berufsstand setzte sich der gebürtige Wiener unermüdlich und mit großem Engagement ein, viele Jahre u.a. als Mitglied des Kammertages, der Steuerberater-Prüfungskommission und als Vorsitzender des Fachsenates für Arbeits- und Sozialrecht. Auch als ÖGWT-Vorstand war Werner Sedlacek im Einsatz. Nachdem er viele Jahre mit seiner Frau Edith eine Kanzlei geführt hatte, stieg er 1994 als Partner bei TPA Horwath ein und prägte von Beginn an das Unternehmen mit. 10 Jahre lang trug er die erfolgreiche Entwicklung und das stete Wachstum dieser Kanzlei mit.

Für sein Schaffen wurde ihm im Jahr 2000 der Berufstitel Professor verliehen. Aus der Funktion als geschäftsführender Gesellschafter der TPA Horwath hat sich Sedlacek zurückgezogen, von Ruhestand kann dennoch keine Rede sein: Als Berater sind sein Fachwissen und seine Erfahrung nach wie vor gefragt. Mittlerweile aber widmet der zum Wahlsteirer gewordene Familienmensch seine Zeit seiner Frau und den Enkelkindern, Termine sind wegen zahlreicher Reisen und Radtouren nur schwer zu bekommen.

## Verstärkung im ÖGWT-Sekretariat

**NEUZUGANG. Selma Kobak ist die neue Mitarbeiterin im ÖGWT-Sekretariat**

Die gebürtige Türkin Selma Kobak lebt schon seit rund 20 Jahren in Wien. Sie ist 34 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder. Sie hat lange Jahre bei einer Leasingfirma gearbeitet. Dabei hat sie schon zweimal beim Finanzamt gearbeitet. Und jetzt wünscht sie sich eine Dauerstelle, bei der auch noch Zeit für ihre Familie bleibt. Das hat sie bei der ÖGWT gefunden. Sie wird die ÖGWT bei der Servicierung der Mitglieder in Zukunft unterstützen. Wir sind überzeugt, dass sie eine Bereicherung für die ÖGWT sein wird. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen ihr einen guten Start.

An dieser Stelle möchten wir uns sehr herzlich bei unserer bisherigen Sekretärin Diana Kostadinova für ihre Leistungen bedanken und wünschen alles Gute!



## Alles Gute!

**KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert!**

**BERUFSJUBILÄUM**

**Walter Pilz – 45-jähriges Berufsjubiläum und 70 Jahre.** Der Gleisdorfer feierte am 16. August sein 45-jähriges Berufsjubiläum. Überdies wird er am 16. Oktober 70. Als langjähriger Betreuer der ÖGWT-Tennisaktivitäten ist Pilz auch in der Pension sehr aktiv. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich!

**Margot Kirschner – 30-jähriges Berufsjubiläum.** Für die Wienerin stand am 22. Juli das 30-jährige Berufsjubiläum an. In ihrer Freizeit genießt sie ihren Garten und ihre Familie. Ihre Leidenschaft gilt der klassischen Musik, dem Theater und Reisen. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

**GEBURTSTAG**

**Erich Wolf – 55 Jahre.** Der Steirer feierte am 16. Juli seinen 55. Geburtstag. Neben seiner Familie gilt seine Leidenschaft der Gegenwartskunst. Er baut seit Jahren die Sammlung Wolf aus und begeistert sich auch für Jazz und Literatur. Sportlich fit hält er sich mit dem Reitsport. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

**Karl Weitzer – 60 Jahre.** Der Niederösterreicher feierte am 12. August seinen 60er. Für Weitzer gilt „Pension, bitte warten!“ Nach fast 30-jähriger Tätigkeit in der Privatwirtschaft entschloss er sich, Steuerberater zu werden. „Schlüsselerlebnis“ dazu war vor drei Jahren ein WIFI-Seminar zum Thema „Bilanzanalyse“. Mittlerweile hat er bereits die BiBu-Prüfung abgelegt und ist auf bestem Wege zu seinem Wunschberuf. Die ÖGWT wünscht viel Glück!

**Christian Brunner – 30 Jahre.** Für den Oberösterreicher stand am 12. August sein 30. Geburtstag an. Seine Freizeitaktivitäten waren im letzten Jahr aufgrund der StB-Ausbildung eingeschränkt. Aktiven Sport betreibt er trotzdem bei Radtouren, Inlineskating, Schwimmen und beim Joggen in oberösterreichischen Seen. Als LASK-Anhänger ist er oft im Stadion anzutreffen. Auch Kurztrips und Ausgehen am Wochenende gehören zu seinen Leidenschaften. Die ÖGWT gratuliert!

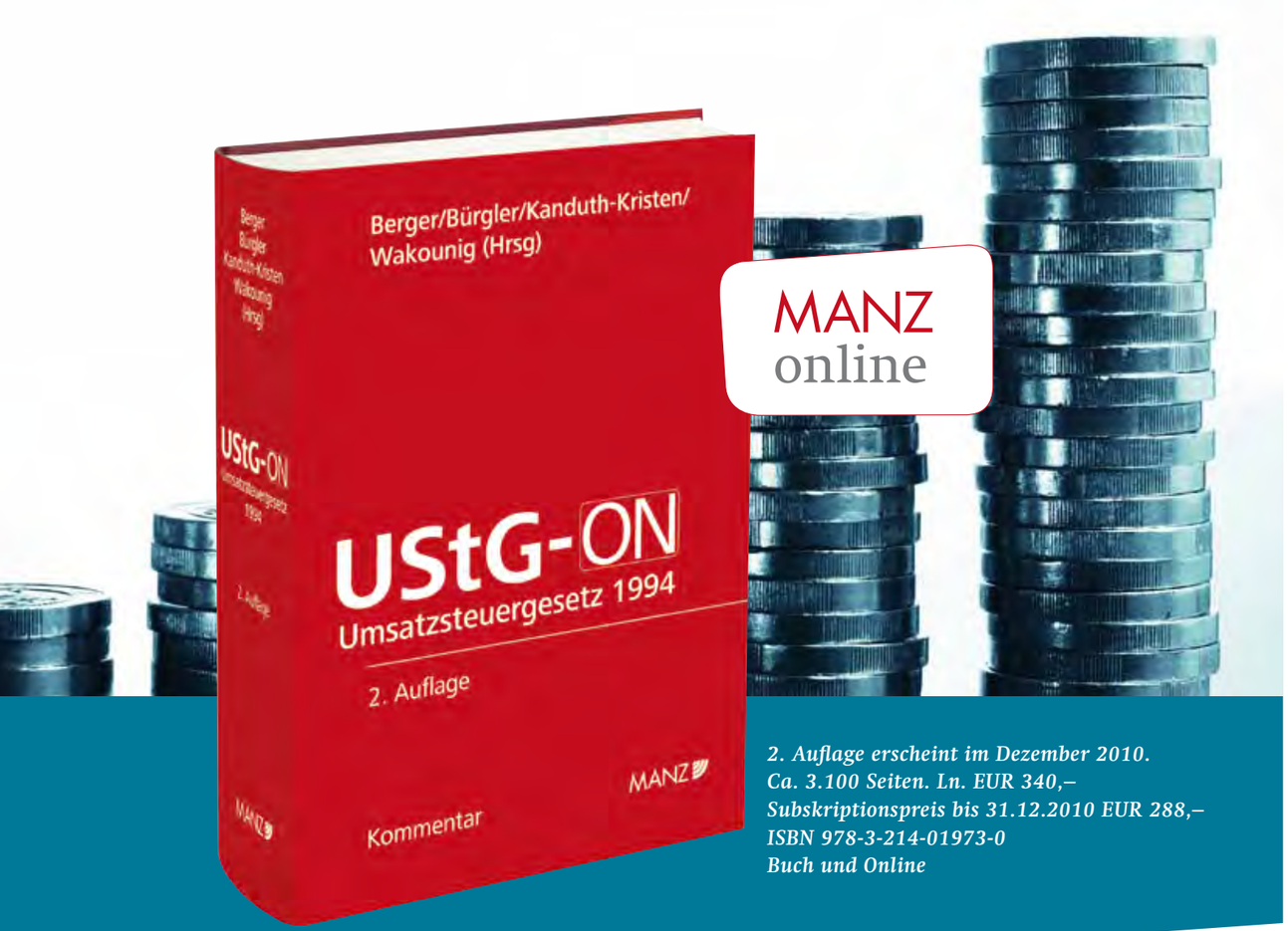


*2. Auflage erscheint im Dezember 2010.*
*Ca. 3.100 Seiten. Ln. EUR 340,–*
*Subskriptionspreis bis 31.12.2010 EUR 288,–*
*ISBN 978-3-214-01973-0*
*Buch und Online*

# Mehrwertsteuerpaket und AbgÄG 2010

## Ausführlich kommentiert!

Jetzt zum Subskriptionspreis bestellen!

*MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH*
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at*
*Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ




# Der Corporate Governance-Mann

**PORTRÄT.** Richard Schenz, Vize-Präsident der Wirtschaftskammer und Kapitalmarktbeauftragter des Finanzministers hat sich seinen Namen als Sanierer der OMV gemacht. Von Karin Pollack

Richard Schenz ist ein Mann mit viel Erfahrung und sehr genau abgesteckten Ansichten. Wenn es hierzulande um Corporate Governance geht, weiß er am besten Bescheid, gilt er doch als „Quasi-Vater" dieses Regelwerkes der nachhaltigen, verantwortlichen und transparenten Unternehmensführung. Wenn es um neue Leitlinien geht, wird Schenz um seine Ansichten gebeten. Wie eben unlängst bei der Diskussion, ob nicht doch eine Quote für Frauen in Aufsichtsräten eingeführt werden soll. „Nein", sagte Schenz, „das sei eine Einschränkung der Aktionärsrechte und damit problematisch". Ähnlich dezidiert äußerte er sich zu etwaigen neuen Regeln für die Managervergütung. „Goldene Fallschirme sind nach den neuen Regeln nicht mehr zulässig", erklärte er und plädierte für mehr Nachhaltigkeit, langfristige Planung und Vergütungstransparenz. Doch: „Eine in Zahlen festgelegte Limitierung wird nicht in den Kodex hineinkommen, solange ich Vorsitzender bin." Schenz hält nichts davon, Unternehmen Dinge von außen zu oktroyieren, sondern bevorzugt freiwillige Selbstbestimmung.

Richard Schenz denkt ganz grundsätzlich aus Sicht eines Unternehmers. Der 1940 geborene Wiener hat 32 Jahre für die OMV gearbeitet, die letzten neun davon als Generaldirektor. Seiner Ausbildung nach ist Schenz Techniker. Nach der Matura 1959 an der HTL für Elektrotechnik studierte er Technische Physik an der TU Wien, schloss 1964 ab. Es folgten zwei Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Ludwig-Boltzmann-Institut in Wien, seine Dissertation schrieb er auf dem Gebiet der Tiefentemperatur und Festkörperphysik. 1968 wurde er Universitätsassistent. Eigentlich, erzählt Schenz, war sein Plan damals, ins Ausland zu gehen, er hatte sogar schon ein Angebot aus der Zentrale von Boeing im amerikanischen Seattle. Doch familiäre Umstände zwangen ihn, in Österreich zu bleiben. 1969 verließ er die Universität und wechselte in die Verstaatlichte. Zu Beginn befasste er sich mit Produktionsplanung und dem Aufbau der Raffinerien, 1989 wurde er zum Vorstand für Erdölverarbeitung und Petrochemie und 1992 schließlich Vorsitzender des Vorstandes des Öl- und Gaskonzerns, den er schließlich bis 2001 leitete.

In seinen 32 Jahren bei der OMV war er mit fast allen unternehmerischen Herausforderungen konfrontiert, vor allem in seinem ersten Jahr als Generaldirektor, als er 1993 der Öffentlichkeit präsentieren musste, dass aus dem prognostizierten „ausgeglichenen Ergebnis" nichts werden würde. Im Gegenteil: Im ersten „Schenz-Jahr" verzeichnete der Ölkonzern mit 4,5 Milliarden Schillingen den größten Verlust in seiner Geschichte und Schenz zeigte Nerven, als er zugab, man habe sich in der Planung um einige Milliarden verschätzt. „1993 ist mir wirklich unter die Haut gegangen. Ich war kurz im Amt, das Chemiegeschäft lag am Boden, die Konjunktur lief miserabel, wir hatten enorme Wertberichtigungen vorzunehmen. Aber mit jedem Tag nach Bekanntwerden der Horrorzahlen wurde ich stärker", erinnerte sich Schenz in der Tageszeitung „Die Presse". Rücktrittsforderungen aus der Politik stand er gelassen gegenüber und als 2001 sein Nachfolger Wolfgang Ruttenstorfer sein Amt antrat, hatte Schenz ihm ein bestens saniertes Unternehmen hinterlassen. Die Bilanz wies den höchsten Ertrag seiner Geschichte aus. Unter Schenz' Führung wurde die Erdölproduktion ausgeweitet, wurden Kosten gestrafft und der Mitarbeiterstand fast auf die Hälfte reduziert. Dass Schenz trotzdem von den Arbeitnehmern geschätzt wurde, dürfte an seiner Art liegen, einer Mischung aus hart und weich, seiner Bescheidenheit, niemals die Chefrolle zu sehr nach außen zu kehren und nicht zuletzt an seinem Humor, der ihn viele Hürden leichter nehmen lässt.

**Richard Schenz: Ein Mann mit viel Erfahrung und sehr genau abgesteckten Ansichten, seit 2000 Vize in der WKÖ.**

Schenz engagierte sich aber auch in der Standespolitik. Seit 2000 ist er Vizepräsident der Wirtschaftskammer Österreich und wurde in dieser Funktion Anfang des Jahres bestätigt. Seit 2001 ist er ehrenamtlich als Kapitalmarktbeauftragter im Finanzministerium tätig. Sein größter Erfolg in dieser Funktion: „Das Zukunftsvorsorgeprodukt. Wir haben 1,2 Millionen Verträge mit einem Fondsvolumen von 2,5 Milliarden Euro", meinte er unlängst zur „Wiener Zeitung".

Zu tun hat der Vater zweier erwachsener Kinder und mittlerweile auch Großvater jedenfalls genug. Der begeisterte Jäger sagte einmal auf die Frage, wann er in Pension gehen würde, dass sein Hund sich darauf zwar schon gefreut hätte, er aber leider noch etwas warten muss. ■

# Problemfeld Verrechnung spreise – Verrechnungspreise aktiv gestalten!

**INTERNATIONALES STEUERRECHT.** Das BMF wird demnächst die seit September 2009 in Arbeit befindlichen Verrechnungspreisrichtlinien 2010 (VPR 2010) veröffentlichen. Weiters besteht ab 1.1.2011 die Möglichkeit, eine verbindliche Rechtsauskunft gemäß § 118 BAO vor Verwirklichung eines allfälligen abgabenrechtlich relevanten Sachtverhaltes u.a. im Bereich der Verrechnungspreise zu erhalten („Advance Ruling"). Dadurch wird für Unternehmen die Rechtssicherheit wichtiger Unternehmensentscheidungen deutlich erhöht und damit die Unternehmensplanung vereinfacht. Von Hubert W. Fuchs

ZUM AUTOR
**MMag. DDr. Hubert W. Fuchs ist Steuerberater bei HÜBNER & HÜBNER in Wien und Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht.**
hubert.fuchs@huebner.at

Das BMF hat im September 2009 einen 88 Seiten umfassenden Entwurf der Verrechnungspreisrichtlinien (VPR) zur Begutachtung versendet. Mit einer Veröffentlichung der Verrechnungspreisrichtlinien 2010 (VPR 2010) ist demnächst zu rechnen.

### 1. Verrechnungspreisrichtlinien

Ziel der Verrechnungspreisrichtlinien (VPR) war es, die bestehende Praxis bei der Umsetzung des weltweit anerkannten Fremdvergleichsgrundsatzes, wie sie sich aus den OECD-Verrechnungspreisgrundsätzen und deren Weiterentwicklungen, im AOA[1], in EAS-Rulings, aus deutschen Erlässen sowie aus österreichischen und deutschen Gerichtsentscheidungen entnehmen lässt, in systematisch geordneter Form zu kodifizieren und solcherart für alle überschaubare Verrechnungspreisregeln zu erstellen.

Die Verrechnungspreisrichtlinien stellen jedoch nicht – wie wünschenswert gewesen wäre – eine allgemeine „Richtlinie" dar, sondern bilden in weiten Bereichen bereits bekannte Einzelregelungen und EAS-Anfrage-Beantwortungen ab. Der von Beratung und Praxis gewünschte Leitfaden über die Sicht und Erwartungen der österreichischen Finanzverwaltung in Bezug auf Gestaltung, Festsetzung und Dokumentation von Verrechnungspreisen ist nicht erfüllt worden. Insbesondere besteht die Befürchtung, dass Betriebsprüfer in Zukunft Ansichten der Finanzverwaltung, die sich auf Einzelsachverhalte beziehen, generell und ungeprüft zur Anwendung bringen.[2]

ISTOCKPHOTO

Die Verrechnungspreisrichtlinien 2010 werden aller Voraussicht nach folgende fünf Themenbereiche beinhalten:

- Multinationale Konzernstrukturen (Rechtsgrundlagen der Einkunftsabgrenzung, Methodik der Verrechnungspreisermittlung, konzerninterner Leistungsverkehr);
- Multinationale Betriebsstättenstrukturen (Betriebsstättenbegriff, Betriebsstättengewinnzurechnung – AOA, Personengesellschaften);
- Dokumentationspflichten (Rechtsgrundlagen, Funktions- und Risikoanalyse, Vorteilsausgleich, Verwendung von Datenbanken);
- Abgabenbehördliche Verrechnungspreisprüfung (abgabenbehördliche Berichtigungen, Verständigungsverfahren, EU-Schiedsübereinkommen, APAs – Verrechnungspreiszusagen);
- Steuergestaltung mittels Zwischengesellschaften (Begriff der Zwischengesellschaft, Berichtigung der Einkünftezurechnung, Verrechnungspreisberichtigungen).

Entsprechen die Verrechnungspreise nicht den übernommenen Funktionen und Risiken, werden sie von der Betriebsprüfung nicht anerkannt.

ISTOCKPHOTO

**2. Verrechnungspreise – aktiv gestalten**

Verrechnungspreise dienen der Herbeiführung einer sachlich gerechtfertigten Ergebnisaufteilung von Wirtschaftsbeziehungen zwischen Nahestehenden. Werden grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Gesellschaften unterhalten, müssen diese für steuerliche Belange so gestaltet werden, dass es hierdurch nicht zu internationalen Gewinnverschiebungen kommt. Zu diesem Zweck müssen die Geschäftsbeziehungen durch Ansatz von Verrechnungspreisen in ihrer steuerlichen Auswirkung jenen angepasst werden, die zustande gekommen wären, wenn die Geschäftspartner sich als unabhängige Unternehmen fremd gegenüber gestanden wären (OECD-Fremdvergleichsgrundsatz).[3]

Die primäre innerstaatliche Rechtsgrundlage für Gewinnerhöhungen zur Wahrnehmung des in Art. 9 der DBA verankerten Fremdvergleichsgrundsatzes bildet § 6 Z 6 EStG. Diese Bestimmung soll innerstaatlich die abkommensrechtlich erforderliche Umsetzung des Fremdvergleichsgrundsatzes sicherstellen.[4] § 6 Z 6 EStG gilt nicht nur für Lieferungen, sondern auch für unternehmensinterne Dienstleistungen, wie z.B. der Hingabe von Finanzierungskrediten.[5]

Die Verrechnungspreisrichtlinien wollen ein deutliches Signal setzen, dass auch in Österreich die Finanzverwaltung nur fremdübliche Verrechnungspreise akzeptiert. Damit soll einem Steuerabfluss, oft in Niedrigsteuerländer, Einhalt geboten werden.

Dieses Signal richtet sich aber nicht nur an die multinationalen Konzerne, sondern an alle österreichischen Unternehmen, die (nur) mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland tätig sind.

Im Kern geht es darum, dass Verrechnungspreise innerhalb des Konzerns bzw. innerhalb des Unternehmens somit mit Preisen vergleichbar sein müssen, wie sie zwei „Fremde" vereinbart hätten (Fremdvergleichsgrundsatz). Es liegt auf der Hand, dass es in den meisten Fällen sehr schwierig ist, einen solchen „fremden" Preis zu ermitteln.

Entscheidend für die Ermittlung eines solchen fremdüblichen Preises ist, dass sich dieser auf eine vergleichbare Situation beziehen muss. Dabei ist zu vergleichen, welche Funktionen von den beteiligten Unternehmen ausgeübt, welche wirtschaftlichen Risiken getragen und welche Mittel für die Leistungserbringung eingesetzt werden.

So sind beispielsweise die Preise eines Vertriebsunternehmens, das gegenüber Kunden das Gewährleistungsrisiko tragen muss und für eine Lagerhaltung von Ersatzteilen vor Ort und Serviceleistungen gegenüber Kunden verantwortlich ist, nicht vergleichbar mit einem anderen Vertriebsunternehmen, das keine Lager- und Servicefunktionen innehat und jegliche Produktrisiken an das Produktionsunternehmen überleitet.

In einem ersten Schritt ist es unumgänglich, diese Faktoren (Funktionen, Risiken) im Rahmen der innerbetrieblichen Wertschöpfungskette genau zu analysieren. Entsprechen die Verrechnungspreise nicht den übernommenen Funktionen und Risiken („Funktions- und Risikoanalyse"), werden sie von der Betriebsprüfung nicht anerkannt. Dazu zählen z.B.:

- Österreichisches Unternehmen mit Betriebsstätte in Tschechien versteuert – um in den Genuss des niedrigeren Steuerniveaus in Tschechien zu kommen – den Großteil des Gewinnes in der tschechischen Betriebsstätte. Dies, obwohl die wesentlichen Elemente des Auftrags vom Stammhaus abgewickelt wurden und das Know-how und die Kundenkontakte zum österreichischen Stammhaus gehören.
- Um die Gesamtsteuerquote zu senken, wird gegenüber dem Kunden über eine zwischengeschaltete „Fakturierungsgesellschaft" abgerechnet und dieser ein Gutteil des Gesamtgewinnes zugewiesen. Eine solche Fakturierungsgesellschaft übernimmt allerdings keine wesentlichen Funktionen oder Risiken; ihr ist somit kein Gewinnanteil zuzuweisen. Dies umso mehr, wenn diese Gesellschaft über kein eigenes Personal und eigene Räumlichkeiten verfügt und zudem in einem Niedrigsteuerland angesiedelt ist.
- Eine österreichische Vertriebsgesellschaft eines internationalen Konzerns weist über mehrere Jahre Verluste aus. Für die österreichische Vertriebstochter werden Verluste ausschließlich in einer Anlaufphase akzeptiert. Bei längerfristigen Verlusten wird die Ursache dafür in falschen, d.h. zu hohen Einstandspreisen gesehen – dies insbesondere dann, wenn konzernweit Gewinne geschrieben werden.

Werden die angesetzten Verrechnungspreise nicht anerkannt, führt die Gewinnkorrektur zu einer Nachversteuerung bei der österreichischen Gesellschaft und oft auch zu einer Kapitalertragsteuer auf die verdeckte Gewinnausschüttung. Eine in Österreich vorgenommene Gewinnkorrektur sollte sich im Ausland gewinnmindernd auswirken. In der Praxis ist es aber oft problematisch, im Ausland eine korrespondierende Steuerminderung oder gar Steuerrückerstattung durchzusetzen. Im schlechtesten Fall muss im Ergebnis eine effektive Doppelbesteuerung in Kauf genommen werden.

Daher ist es entscheidend, bereits im Vorhinein das Verrechnungspreissystem aktiv zu gestalten und zu dokumentieren. Dazu gehört insbesondere:

- Analyse der Wertschöpfungskette und Bestimmung des Profils der übernommenen Funktionen und Risiken („Funktions- und Risikoanalyse");
- Bestimmung fremdüblicher Vergleichspreise;
- Dokumentation des Verrechnungspreissystems.

Nur mit einem den Anforderungen der Steuerbehörden angepassten Verrechnungspreissystem und einer angemessenen Dokumentation ist man gut gewappnet, langwierige Diskussionen mit der Betriebsprüfung und hohe Steuernachzahlungen zu vermeiden.

Der Abgabepflichtige hat im Rahmen der ihn nach den Bestimmungen der §§ 124, 131 und 138 BAO treffenden Obliegenheiten zu belegen, dass die Preisgestaltung in Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen auf der

Der Unternehmer hat im Rahmen der Angemessenheitsdokumentation für seine Geschäftsbeziehungen mit Nahestehenden auch eine Funktions- und Risikoanalyse durchzuführen.

ISTOCKPHOTO

Grundlage der Bestimmungen des § 6 Z 6 EStG und der Art. 7 und 9 DBA dem Grundsatz des Fremdverhaltens entspricht (Angemessenheitsdokumentation). Die diesbezüglichen Aufzeichnungen müssen einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist eine Überprüfung ermöglichen, ob und inwieweit die Abgrenzung der Einkünfte zwischen dem Steuerpflichtigen und dem nahestehenden Unternehmen dem Grundsatz des Fremdverhaltens entspricht. Unsortierte Massencomputerausdrucke erfüllen diese Aufgabe nicht![6]

Der Abgabepflichtige hat im Rahmen der Angemessenheitsdokumentation für seine Geschäftsbeziehungen mit den Nahestehenden auch eine Funktions- und Risikoanalyse durchzuführen.[7] In diesem Zusammenhang sind Informationen über die wesentlichen eingesetzten Wirtschaftsgüter, über die Vertragsbedingungen, über die gewählte Geschäftsstrategie sowie über die für die Preisvereinbarung bedeutsamen Markt- und Wettbewerbsverhältnisse und die Position des Unternehmens in der internationalen Konzernstruktur aufzuzeichnen und ggf. zu erläutern.[8]

Im Folgenden werden beispielhafte Hinweise zu Dokumentationserfordernissen aufgezählt, die je nach Lage des Falles Rückschlüsse auf die tatsächlichen Funktions- und Risikoverhältnisse ermöglichen sollen:[9]

**1. Produktherstellung**

- Funktionen: z.B. Fertigung, Verpackung, Montage, Qualitätssicherung;
- eingesetzte Wirtschaftsgüter: z.B. Lizenzen, Produkt- und/oder Prozess-Know-how, Marken, Grundstücke, Fertigungsanlagen;
- Risiken: z.B. Fehlinvestitionen, Überkapazitäten, Forderungsausfälle, Produktion von Ausschussware, Umweltrisiken, Qualitätsrisiko, Produkthaftung, staatliche Eingriffe (z.B. Umweltschutzbestimmungen, Mindestlöhne).

**2. Vertriebsbereich**

- Funktionen: z.B. Beschaffung, Lagerhaltung, Werbung, Verkauf, Finanzierung, Transport, Verzollung, Montage, technische Unterstützung, Kundendienst;
- eingesetzte Wirtschaftsgüter: z.B. Vertriebsrecht, Kundenstamm, aufgebaute Marktpräsenz, Fahrzeuge, Lagervorrichtungen;
- Risiken: z.B. Absatzrisiko, Forderungsausfälle, Preisverfall, Gewährleistungsrisiko, Wechselkursveränderungen, Zinsrisiko, Transportrisiko, Lagerrisiko.

**3. Forschung und Entwicklung**

- Funktionen: z.B. Auftragsforschung, Grundlagenforschung, Patententwicklung, Produktentwicklung, Produktdesign, Lizenzierung;
- eingesetzte Wirtschaftsgüter: z.B. Patente, Lizenzen, Forschungslaboratorien;
- Risiken: z.B. Forschungsfehlschläge, Substitutionsrisiko, Marktrisiko, Patentstreitigkeiten, Ausscheiden von Forschungsspitzenkräften.

**4. Unternehmensverwaltung**

- Funktionen: z.B. Leitung, Koordination, Strategieentwicklung, Controlling, Finanzierung, Rechnungslegung, Personalentwicklung;
- eingesetzte Wirtschaftsgüter: z.B. Spezialsoftware, Grundstücke, Gebäude;
- Risiken: z.B. Geschäftsrisiko, Liquiditätsrisiko, Logistik.

**5. Geschäftsstrategie**

- Kostenführerschaft;
- Diversifikation oder Beschränkung auf spezifische Bereiche;
- Marktführerschaft.

**6. Markt- und Wettbewerbsverhältnisse**

- Wettbewerbsposition und Verhandlungsmacht der Käufer (Anzahl der Anbieter und der potenziellen Nachfrager, Angebots- und Nachfragemenge, Verkauf direkt an Endkunden oder an Händler oder an Filialisten) sowie der Lieferanten (Qualitätsprodukte);
- Größe des Marktes, Marktstufe, Kaufkraft von Konsumenten, Kosten für Kapital, Arbeit und Umweltschutz, Konjunkturlage;
- Preiskontrollen, Importbeschränkungen, Einschränkungen beim Devisenverkehr.

**7. Konzernstruktur**

- Information über den Konzernaufbau unter Angabe der zugehörigen Konzerngesellschaften und der Beteiligungsverhältnisse;
- Darstellung von Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen;
- ggf. Darstellung der Einbindung des inländischen Unternehmens in eine international verlaufende Wertschöpfungskette des Konzerns.

## 3. Advance Ruling

Mit der Einführung von verbindlichen Rechtsauskünften vor Verwirklichung eines allfälligen abgabenrechtlich relevanten Sachtverhaltes („Advance Ruling") durch das AbgÄG 2010 (BGBl. I 2010/34) wird die Planungs- bzw. Rechtssicherheit der Unternehmer u.a. im Bereich der Verrechnungspreise erhöht werden.[10] Kostenpflichtige Anträge auf Advance Ruling gemäß § 118 BAO können ab 1.1.2011 gestellt werden (vgl. § 323 Abs. 25 BAO). ■

[1] *Unter der Bezeichnung „AOA" (Authorized OECD Approach) hat die OECD Leitlinien für die Gewinnzuordnung an Betriebsstätten veröffentlicht.*
[2] *Stellungnahme der KWT zum Entwurf der Verrechnungspreisrichtlinien 2009 vom 23.11.2009, 1.*
[3] *Vgl. VPR 2010 Rz 1.*
[4] *Siehe EStR 2000 Rz 2511.*
[5] *Vgl. VPR 2010 Rz 14.*
[6] *Vgl. VPR 2010 Rz 307 f.*
[7] *Siehe Z 1.20 bis 1.35 OECD-VPG.*
[8] *Vgl. VPR 2010 Rz 310.*
[9] *VPR 2010 Rz 311 ff.*
[10] *Gegenstand von Auskunftsbescheiden sind Rechtsfragen im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen (§ 118 Abs. 2 BAO).*

# Alte Lasten – neue Steuervorteile

**NEUERUNGEN.** Umgründen – Gruppe bilden – Verluste verwerten: Mit der Gruppenbesteuerung hat der Gesetzgeber ein wertvolles Werkzeug zur Steueroptimierung geschaffen. Von Erich Wolf

ZUM AUTOR
**Mag. Erich Wolf ist WP und Universitätslektor**
erich.wolf@consultatio.at

Wie ein Fall aus der täglichen Beratungspraxis anschaulich zeigt, lassen sich durch die Gruppenbesteuerung erhebliche Steuervorteile erschließen. Als die „MULTIKULTI Import Export GmbH“ Vertriebsmärkte in Süd- und Osteuropa erschloss, erwirtschaftete sie hohe Defizite – beachtliche EUR 6 Mio. machen die Verlustvorträge aus dieser Start-up-Phase aus. Nun ist die MULTIKULTI hingegen in einer beneidenswerten Position: Sie erntet, was sie zuvor gesät hat und fährt trotz der Wirtschaftskrise satte Jahresgewinne von EUR 2 Mio. ein. In Sachen Versteuerung trübt allerdings ein Wermutstropfen die Freude: Verlustvorträge aus der Vergangenheit sind nur zu maximal 75 % des jeweiligen Jahresgewinns in Form von Sonderausgaben absetzbar. Diese „Verlustbremse“ verhindert eine sofortige maximale steuerliche Verwertung der Verluste aus der Expansionszeit. Die MULTIKULTI muss mindestens 25 % von EUR 2 Mio. versteuern: Für diesen Betrag von EUR 500.000,– fällt die 25%ige Körperschaftsteuer an – was nach Adam Riese eine Steuerlast von EUR 125.000,– ergibt. Unfreiwillig wurde die MULTIKULTI solchermaßen für den Fiskus zur Kreditgeberin … und das bei einem Zinssatz von 0,0 %! Das finden MULTIKULTI-Geschäftsführer und -Gesellschafter gar nicht lustig. Sie hätten die Verlustverwertung gerne deutlich beschleunigt und fragen nun ihre SteuerexpertInnen, wie das am besten zu bewerkstelligen sei.

Der verlustverursachende Betrieb muss im Augenblick der Einbringung noch existent sein. Sonst tritt der steuerliche Worst Case ein ...

ISTOCKPHOTO

### Dem Fiskus ein Schnippchen schlagen

Zunächst gilt es, eine gefinkelte Umgründung vorzunehmen, danach eine Unternehmensgruppe zu bilden. Konkret: Die „verlustvortragsbesitzende“ Kapitalgesellschaft MULTIKULTI gründet im ersten Schritt eine Tochtergesellschaft namens „OSTMULTI GmbH“, in die der Verlustbetrieb mittels Umgründung eingebracht wird. Die MULTIKULTI hingegen mutiert zur leeren Muttergesellschaft und kann nun Dienstleistungen in den Bereichen Marketing, Rechnungswesen oder Geschäftsführung übernehmen.

### Wichtig: Auf die wirtschaftliche Vergleichbarkeit achten

Eines ist unbedingt zu beachten: Der verlustverursachende Betrieb muss im Augenblick der Einbringung noch existent sein. Sonst tritt der steuerliche Worst Case ein und die Verlustvorträge gehen zur Gänze verloren! Außerdem haben die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Einbringungsstichtag mit jenen zum Zeitpunkt der Verlustentstehung vergleichbar zu sein. Nehmen Sie daher niemals eine Umgründung vor, ohne vorher Umgründungssteuerspezialisten zu konsultieren.

### Kein zinsenloser Kredit für den Fiskus!

Im zweiten Schritt bilden Mutter- und Tochtergesellschaft eine Unternehmensgruppe. Die Verlustvorträge bei den Tochtergesellschaften (Gruppenmitgliedern) gelten dann als sogenannte „Außergruppenverluste“. Darunter versteht der Gesetzgeber Verluste aus jener Ära, die der Entstehung der Unternehmensgruppe vorausging. Sie sind zu 100 % abzugsfähig, weil nach den Körperschaftsteuerrichtlinien des Finanzministeriums (KStR 2001, Rz 416) für Vorgruppen- oder Außergruppenverluste die 75%ige Verlustbremse nicht gilt. Die OSTMULTI kann nun ihre Verlustvorträge sofort und ungehindert geltend machen … und muss dem Fiskus künftig keinen zinsenlosen Kredit mehr gewähren! ■

*Weitere Details lesen Sie in SWK-Heft Nr. 14/15, 2010, Wolf „Wie man mittels Einbringung in eine Unternehmensgruppe zu einem 100%-igen Verlustabzug gelangt“.*

*2. Auflage 2010.*
*XII, 146 Seiten. Br. EUR 34,–*
*ISBN 978-3-214-01951-8*

Aktuelle Fundstellensammlung Steueroasen

*MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH*
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at*
*Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

# Gesetzbuch Steuerrecht

## inklusive CD-ROM

**Für Mitglieder kostenlos**

Für ÖGWT-Mitglieder ist ein Exemplar des „Gesetzbuch Steuerrecht“ kostenlos; weitere Exemplare können zum ÖGWT-Vorteilspreis in Höhe von € 11,– (inkl. 10% MwSt; zzgl. Versandspesen) bezogen werden.

Tel.: +43-1-680 14-0, Fax: -140, order@verlagoesterreich.at, www.verlagoesterreich.at

Ja, ich/wir bestelle(n)

Gesetzbuch Steuerrecht _____Expl. à € 17,–
Gesetzbuch Steuerrecht (Abo- und Hörerscheinpreis) _____Expl. à € 13,60
Gesetzbuch Steuerrecht (ÖGWT-Ausgabe) _____Expl. à € 11,–

Firma | Vor- und Zuname

Straße | PLZ/Ort | Kundennummer/ÖGWT Mitgliedsnummer

Telefon | E-mail | Datum, Unterschrift

Alle Preise in Euro inkl USt, zzgl Versandkosten. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Lieferung von Fortsetzungen (Loseblatt, Datenträger, Buchreihen) bis auf Widerruf. Eine Kündigung ist frühestens nach zwei erhaltenen Lieferungen und nur schriftlich möglich und entfaltet ihre Wirkung nach der nächsten Lieferung. Zeitschriften-Abos verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis einen Monat vor Ende des Abo-Jahres eine schriftliche Kündigung erfolgt. Das Abo-Jahr beginnt mit dem Monat des Abo-Einstiegs. Schnupper-Abos können bis zwei Wochen nach Erhalt der letzten Ausgabe schriftlich abbestellt werden, andernfalls gehen diese in ein Jahres-Abo über. Kundenbezogene Daten werden zur Kundenbetreuung gespeichert. Ich stimme der Verwendung und Verwertung meiner Daten (Name, Wohn- und Lieferanschrift, E-Mail, Telefon- und Faxnummer udgl) für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu und bin damit einverstanden, einmal pro Monat per E-Mail und quartalsweise per Post, Fax oder Telefon über Produkte vom Verlag Österreich informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

StR 09/10

Das „Gesetzbuch Steuerrecht“ beinhaltet die wesentlichen Steuergesetze und Verordnungen mit Stand 1. 9. 2010 unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetzes 2010 (RÄG 2010), des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010), des Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetzes (DaKRÄG), der VO zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010 – DV), des Abgabenänderungsgesetzes 2010 (AbgÄG 2010), der Glücksspielgesetz-Novelle 2008 (GSpG-Novelle 2008), des Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetzes (IRÄ-BG), des Doppelbesteuerungsgesetzes (DBG), der Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 (FinStrG-Novelle 2010) – Regierungsvorlage, des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010 (BBKG 2010) – Regierungsvorlage, uam.

Die Materialien zu den wichtigsten neuen Gesetzen erläutern die Änderungen im Bereich des Steuerrechts.

Auf der beiliegenden CD-ROM befinden sich neben den historischen Gesetzesfassungen auch sämtliche Richtlinien des BMF.

**MMag. DDr. Hubert W. Fuchs** ist selbständiger Steuerberater bei HÜBNER & HÜBNER in Wien und ordentliches Mitglied im Fachsenat für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

9. Auflage, Stand: 1. 9. 2010
1392 Seiten, broschiert
978-3-7046-5535-6
€ 17,– (Abo- und Hörerscheinpreis € 13,60)
ÖGWT-Ausgabe: € 11,–

ÖGWT
service@oegwt.at
www.oegwt.at

VERLAG ÖSTERREICH

© iStock: Anna-Yarullina

# Sie schätzen ALL INCLUSIVE?

MANZ

# Das neue Werk zum Gesellschafts- UND Steuerrecht – Die GmbH ALL INCLUSIVE!

- durch laufende Aktualisierung immer **auf topaktuellem Stand**
- CD-ROM mit Mustern **zum sofortigen Anwenden**
- Details dazu finden Sie auch unter **www.PPL-GmbH.manz.at**

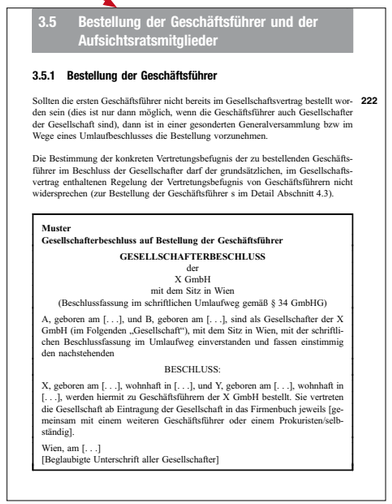

**3.5 Bestellung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder**

**3.5.1 Bestellung der Geschäftsführer**

Sollten die ersten Geschäftsführer nicht bereits im Gesellschaftsvertrag bestellt worden sein (dies ist nur dann möglich, wenn die Geschäftsführer auch Gesellschafter der Gesellschaft sind), dann ist in einer gesonderten Generalversammlung bzw im Wege eines Umlaufbeschlusses die Bestellung vorzunehmen. **222**

Die Bestimmung der konkreten Vertretungsbefugnis der zu bestellenden Geschäftsführer im Beschluss der Gesellschafter darf der grundsätzlichen, im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Regelung der Vertretungsbefugnis von Geschäftsführern nicht widersprechen (zur Bestellung der Geschäftsführer s im Detail Abschnitt 4.3).

**Muster**
**Gesellschafterbeschluss auf Bestellung der Geschäftsführer**

GESELLSCHAFTERBESCHLUSS
der
X GmbH
mit dem Sitz in Wien
(Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufweg gemäß § 34 GmbHG)

A, geboren am [. . .], und B, geboren am [. . .], sind als Gesellschafter der X GmbH (im Folgenden „Gesellschaft"), mit dem Sitz in Wien, mit der schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufweg einverstanden und fassen einstimmig den nachstehenden

BESCHLUSS:

X, geboren am [. . .], wohnhaft in [. . .], und Y, geboren am [. . .], wohnhaft in [. . .], werden hiermit zu Geschäftsführern der X GmbH bestellt. Sie vertreten die Gesellschaft ab Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch jeweils [gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen/selbständig].

Wien, am [. . .]
[Beglaubigte Unterschrift aller Gesellschafter]

*„… die perfekte Ergänzung für jeden Steuerberater, um stets auch rechtlich up-to-date zu bleiben"*
Mag. Klaus Hübner, Steuerberater in Wien

## Weitere Vorteile inklusive:

- **Folgelieferung inklusive:** wenn Sie das Werk bis 15. 10. 2010 bestellen, ist die nächste Lieferung für Sie gratis.
- **Testen inklusive:** falls das Werk nicht Ihren Erwartungen entsprechen sollte, haben Sie ein kostenloses Rückgaberecht bis 22. 10. 2010.

## Bestellen Sie portofrei im neuen Webshop www.manz.at

oder per Telefon: +43 1 531 61-100, Fax: DW -455, E-Mail: bestellen@manz.at

Senden Sie mir (uns) bitte:

☐ Fuchs · Winkler (Hrsg), Die GmbH
*2010. Loseblattwerk in 2 Mappen mit CD-ROM. EUR 239,– ISBN 978-3-214-05940-8 zur Fortsetzung im Abonnement vorgemerkt*

☐ Ich bestelle das Werk zur Ansicht, bei Nichtgefallen sende ich es bis 22. 10. 2010 zurück

Preise inkl. MWSt., zzgl Versandkosten. Portofreie Lieferung im Inland bei Bestellungen im MANZ Webshop. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Ansichtsexemplare werden erst nach Ablauf der Rückgabefrist verrechnet. Loseblattausgaben, Datenträger und Sammelwerke zur Fortsetzung bis auf Widerruf; der Widerruf entfaltet keine Wirksamkeit für bereits erhaltene, sondern nur für zukünftige Lieferungen und hat schriftlich zu erfolgen; Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Ich bin damit einverstanden, dass ich gelegentlich insbesondere per Fax, per E-Mail oder telefonisch über Neuerscheinungen informiert werde. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Stand: September 2010

KUNDENNUMMER R3174
FIRMA
NAME
STRASSE · PLZ · ORT
E-MAIL
TELEFON · FAX
DATUM · UNTERSCHRIFT

*MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH* FIRMENSITZ *Kohlmarkt 16 · 1014 Wien*
FN *124 181w HG Wien* TEL *+43 1 531 61-100* FAX *+43 1 531 61-455 www.manz.at*

Jetzt bestellen!

*5. Auflage 2010.*
*XXII, 530 Seiten. Ln. EUR 138,–*
*ISBN 978-3-214-04161-8*

# Der verlässliche Kommentar zum Gebührengesetz

*MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH*
TEL *+43 1 531 61 100* FAX *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
*Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

# UStG-Seminar 2010

## Abgabenänderungsgesetz 2010 und weitere Neuerungen

mit dem geballten Know-how der MANZ UStG-Erfolgsautoren

**Seminar plus Kommentar**
50% Ermäßigung auf den Seminarpreis beim Kauf der Neuauflage des UStG-Kommentars

**Dienstag, 9. November 2010**
**9.00 bis 17.00 Uhr**
**Schloss Wilhelminenberg**
**Savoyenstr. 2, 1160 Wien**

Bitte senden Sie Ihre Anmeldungen an Frau Manon Berdan:

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Johannesgasse 23 · 1015 Wien E-Mail: mb@manz.at
Tel: 01· 531 61-442 · Fax: 01 · 531 61-181

MANZ



SERVICENETZWERK
DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

# Zukunft für unseren Berufsstand

Junge ÖGWT, Werkvertrag, neue Kanzleistrategien und EUCOTAX

ISTOCKPHOTO

# Werken unter Vertrag

**JUNGE ÖGWT.** Werkvertragshonorare sind gerade für die jungen Kolleginnen und Kollegen der Branche ein wichtiges Thema. Von Paul Heissenberger und Thomas Egerth

JUNGE ÖGWT DAS KARRIERE NETZWERK

ZUM AUTOR
**Mag. Thomas M. Egerth ist Steuerberater und Rechtsanwalt in Wien**
tm_egerth@hotmail.com

ZUM AUTOR
**Mag. Paul Heissenberger ist Steuerberater in Niederösterreich**
paul_heissenberger@hotmail.com

Am 2. Juni 2010 fand in der Bank Austria der Vortrag von Rechtsanwalt/Steuerberater Thomas Egerth zum Thema „Werkvertragshonorare und AAB“ statt. Das Seminar wurde von der Jungen ÖGWT für Berufsanwärter und junge Steuerberater veranstaltet. An dieser Stelle möchten wir uns bei Paul Heissenberger für die Organisation sehr herzlich bedanken. Dass dieses Thema gerade für Steuerberater, die im Werkvertrag arbeiten, aber auch für Steuerberater, die Mitarbeiter im Werkvertrag beschäftigen, sehr interessant ist, merkte man an den zahlreichen Fragen, die von den Zuhörern gestellt wurden. Da Steuerberater ihren Auftragsschreiben die Allgemeinen Auftragsbedingungen zugrunde legen, waren auch die Hinweise auf die teilweise komplizierte und unschlüssige Gestaltung der AAB wichtig. Abschließend wurde noch ein Ausblick auf Themen, die in absehbarer Zeit auf uns zukommen können, unternommen – wie etwa die Information, dass die Geldwäschebestimmungen des Strafgesetzbuches auf die Eigengeldwäsche erweitert werden sollen.

Der Vortrag hat einen sehr guten und praxisnahen Einblick in komplexe rechtliche Themen geboten.

Nac hfolgend findest du die in der Veranstaltung behandelten Vertragsgestaltungen im Überblick von Thomas Egerth: Eine Dienstleistungserbringung gegen Entgelt kann im Rahmen eines echten Dienstvertrags, eines freien Dienstvertrags oder eines Werkvertrags erfolgen. Die unterschiedlichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Zuordnung des entsprechenden Vertragsverhältnisses zum jeweilig passenden Vertragstyp werden als leidlich bekannt vorausgesetzt. Es sei im Verhältnis echter Dienstvertrag zu freiem an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, dass mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 per 1.1.2010 durch Einführung der KommSt-, DB- und DZ-Pflicht für freie Dienstverhältnisse, der freie Dienstnehmer dem echten Dienstnehmer im Bereich der Lohnnebenkosten gleichgestellt wurde. Zieht man weiters in Betracht, dass seit 1.1.2008 freie Dienstverhältnisse in das System der „Abfertigung neu“, die Arbeitslosenversicherung, die Beitragspflicht nach dem IESG und die Arbeiterkammerpflicht einbezogen sind, verbleibt im Verhältnis zwischen echtem und freiem Dienstvertrag, neben der abweichenden einkommensteuerlichen Erfassung der Bezüge, (fast) nur mehr eine unterschiedliche Behandlung im arbeitsrechtlichen Bereich. Das AngG, Betriebsvereinbarungen und Kollektivverträge sind auf freie Dienstverhältnisse nicht anwendbar.

Kern der Abgrenzung zwischen (echtem und freiem) Dienstvertrag und Werkvertrag bildet die Unterscheidung zwischen Dauerschuldverhältnis als Charakteristikum des Dienstvertrags und Zielschuldverhältnis als solchem des Werkvertrags. Wenn teilweise die Meinung vertreten wird, dass diese Unterscheidung für Zwecke der sozialversicherungsrechtlichen Einstufung (insbesondere als freien Dienstvertrag) nicht tragfähig sei, so steht dem wohl der klare Wortlaut des Gesetzes entgegen. Richtig aber ist, dass im Einzelfall die Unterscheidung zwischen Dauer- oder Zielschuldverhältnis durchaus problematisch sein kann und nicht immer eindeutig zu treffen ist. Darüber hinaus ist im sozialversicherungsrechtlichen Kontext auch auf die in § 539a ASVG normierte wirtschaftliche Betrachtungsweise Bedacht zu nehmen.

Für das Zivilrecht hat der OGH im Sinne eines beweglichen Systems folgende Merkmale des echten Dienstvertrags herausgearbeitet:

(i) persönliche Weisungsgebundenheit,
(ii) persönliche Arbeitspflicht (auf Zeit),
(iii) Fremdbestimmtheit, wirtschaftlicher Erfolg beim Arbeitgeber,
(iv) funktionelle Eingebundenheit in den Betrieb und
(v) der Arbeitgeber stellt das Arbeitsgerät bei.

Umgekehrt war nach alter Judikatur ein echtes Dienstverhältnis jedenfalls ausgeschlossen bei Vorliegen eines Vertretungs- oder Ablehnungsrechts. Nach neuer Rechtsprechung ist diesbezüglich wesentlich, ob und inwieweit von solchen Rechten auch in der praktischen Umsetzung des Vertrags Gebrauch gemacht wird, die bloße Vereinbarung entsprechender Rechte ist zur Abgrenzung nicht mehr hinreichend (wenn sie wohl auch in eine Gesamtbeurteilung einzubeziehen sein wird).

Im öffentlich-rechtlichen Bereich hat der VwGH judiziert, dass persönliche Abhängigkeit gegeben ist, wenn (i) Bindung an Vorschriften über Arbeitsort, -zeit und -verhalten, (ii) Weisungs- und Kontrollbefugnisse und (iii) (grundsätzlich) persönliche Arbeitspflicht vorliegen. Treten genannte Merkmale kumulativ auf, ist ohne weitere Prüfung von einem Dienstverhältnis auszugehen. Liegt daher ein Dauerschuldverhältnis vor, sind die Leistungen nur gattungsmäßig umschrieben, aber fehlt die persönliche Abhängigkeit des Leistungserbringers vom Leistungsbezieher, handelt es sich um einen freien Dienstvertrag. Dies ist zum Beispiel nach der Judikatur der Fall, wenn ein Rechtsanwalt oder ein Steuerberater die laufende Betreuung und Beratung eines Klienten übernimmt (Geschäftsbesorgungsvertrag). Die Bedeutung einer solchen Einstufung ist in diesem Fall eine eingeschränkte, wie folglich aufgezeigt wird: Denn für den Bereich der Berufsberechtigten normiert § 4 Abs. 4 lit. c ASVG eine Ausnahme von der Gleichstellung der freien mit den echten Dienstnehmern (mit Anpassung durch BGBl. I 2009/83 ab 1. 8. 2009). Aufgrund der Bezugnahme von KommstG und FLAG auf die Regelung des ASVG entfaltet diese Ausnahme Wirkung für den Bereich der (weiteren) Lohnnebenkosten. Eine Einstufung der Vertragsbeziehung zwischen Leistungsempfänger und Berufsberechtigten als freier Dienstvertrag hat konsequenterweise für den Bereich der Sozialversicherung und der Lohnnebenkosten eine Gleichbehandlung mit einer Ausgestaltung als Werkvertrag zur Folge. Was selbstverständlich auch für ein freies Dienstverhältnis eines Berufsberechtigten mit einem anderen Berufsberechtigten zu gelten hat. Folge der Einstufung war im Anlassjudikat, dass das Vertragsverhältnis mit Konkurseröffnung des Leistungsbeziehers (nach damaliger Rechtslage) erloschen war und sohin für danach erbrachte Leistungen die vertragliche Grundlage fehlte, was selbstredend mit einschneidenden Konsequenzen für den Entgeltanspruch des Rechtsberaters verbunden war. Wenn auch, wie gezeigt, bei Berufsberechtigten die Einstufung als freies Dienstverhältnis keine gegenüber dem Werkvertrag „nachteiligen“ abgabenrechtlichen Folgen nach sich zieht, bleibt abzuwarten inwieweit, im Gefolge der anfangs beschriebenen Angleichung des freien an das echte Dienstverhältnis, eine der (Gesetzes-) Systematik untergeordnete kohärente Auslegung der Bestimmungen in Konflikt mit einer möglicherweise von fiskalischen Überlegungen getragen Kasuistik geraten mag. Die Grenze zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag könnte sich als unschärfer zu ziehen erweisen als bislang angedacht und eine diesbezüglich vorausschauende, sorgfältige Gestaltung der Vertragsbeziehungen unter Bedachtnahme auf die gelebte Vertragspraxis in manchen Fällen ratsam sein. ■

> Die Grenze zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag könnte sich als unschärfer zu ziehen erweisen als bislang angedacht.

# Strategien für unsere Zukunft

**KOMPETENZ ZEIGEN.** Mehr Sexappeal für die Kanzlei. Von Markus Grund

Der erste Schritt erfolgreicher Kanzleiwerbung ist, dass der Steuerberater gute Arbeit leistet. Tut er das, sollte er keinesfalls mit seinen „Reizen geizen“. Denn heute wird man in der Fülle von Angeboten leicht übersehen. „Wer nicht wirbt, stirbt“. Nicht umsonst gibt es das Sprichwort. In der Evolution hat dieses Versäumnis bereits zum Aussterben von Lebewesen geführt. Das soll Ihrer Kanzlei nicht passieren. Sie leisten hervorragende Arbeit? Dann lassen Sie es Ihre Klienten wissen: Heben Sie Ihre Vorteile bzw. die Ihrer Kanzlei durch Signale, Präsentationsweisen oder professionelles Verhalten hervor. Schließlich führt eine attraktive Kanzlei zu mehr Kontakten. Nicht nur in der Natur lässt es sich so nachhaltig überleben.

**Image – Bild im Kopf und Bauchgefühl**

Fachliche Kompetenz alleine ist zu wenig. Menschen treffen den Großteil ihrer Entscheidungen aus dem Bauch heraus. In Hinblick auf die Zufriedenheit der Klienten gilt, dass Vertrauen, Kommunikation und Atmosphäre ebenso wichtig ist wie die – von Laien schwer zu beurteilende – Fachkompetenz. Daher muss ein positives Image in den Köpfen und „Bäuchen“ der Klienten verankert werden. Machen Sie Ihre Kanzlei zu einer Marke! Das beginnt mit dem Logo. Es spiegelt die Identität wider – professionell und unverwechselbar. Es muss am Faxausdruck und in schwarz-weiß gut aussehen, zu Ihnen passen, professionell gestaltet sein und einen Wiedererkennungswert haben. Briefpapier, Stempel, Kanzleischild und Visitenkarten werden passend dazu im Corporate Design kreiert. Jeder Klient vertraut darauf: Wo Ihr Logo draufsteht, ist Ihre Fachkompetenz drin!

**An Bedürfnissen der Klienten orientieren**

Wenn durch eine wirtschaftlich angespannte Lage Verunsicherung herrscht, passen Sie sich an die Ansprüche der Klienten an! Sparsame Klienten können von Vorteil für Ihre Kanzlei sein. Versorgen Sie sie mit Steuerspartipps, so vereinen Sie Werbung mit sachlicher Information und nutzen Krisenzeiten zur Gewinnung neuer Klienten. Marketingmaßnahmen sichern langfristige Kundentreue. Kleinere Kanzleien legen neben den News einen Leistungsfolder auf, größere haben zusätzlich eine Imagebroschüre im Repertoire.

**Hausverstand sagt: Homepage**

Was würde Ihr Hausverstand in Bezug auf gute Werbung sagen? Vermutlich würde er sich für das effizienteste Mittel entscheiden: eine Homepage. Experten halten sie für das Werbemittel, mit dem man mit geringen Kosten am meisten erreicht. Gerade im Dienstleistungsbereich sind Angebote für Kunden schwer vergleichbar. Klienten auf der Suche nach einem neuen Steuerberater hören in erster Linie auf Weiterempfehler. Die endgültige Entscheidung wird aber oft nach dem Besuch der Webseite getroffen. Dabei zählen ein ansprechendes Design, sympathische Kanzleimitarbeiter sowie kompetente Erscheinung. Pluspunkte erntet, wer nützliche Zusatzfunktionen (Formulare zum Download, Online-Rechner) anbietet. Der Hausverstand des Klienten wird sich – ebenso wie das Bauchgefühl – bestimmt für den Steuerberater entscheiden, der die ansprechendere Erscheinung hat. Es ist meist das gewisse „Etwas“ – der Sexappeal quasi – der Kanzlei, das für oder gegen eine Entscheidung spricht. ■

ZUM AUTOR
**Markus Grund ist Geschäftsführer von Atikon EDV & Marketing GmbH**
markus.grund@atikon.com

# EUCOTAX ’10: Der Gleichheitssatz im Steuerrecht

**FORTBILDUNG.** Das internationale Steuerrechtsprogramm EUCOTAX stellte seine jährliche Tagung 2010 – diesmal in Uppsala – unter das Motto „The Principle of Equality in Taxation“. Die Wirtschaftsuniversität Wien war auch heuer wieder mit einer quantitativ wie qualitativ starken Delegation vertreten. Von Christian Köttl

**Die WU Wien bei der EUCOTAX, vertreten durch David Grabherr, Christian Köttl, Marlies Steindl, Peter Primik, Florian Zeitlinger und Linda Zanin.**

Der „Wintercourse“ des EUCOTAX-Programms (European Universities Cooperating on Taxes) befasste sich diesmal mit einem in jüngster Zeit intensiv diskutierten Thema: Dem Spannungsverhältnis zwischen dem Gleichheitssatz, sei es in nationalen Verfassungen, EU-Recht oder Doppelbesteuerungsabkommen, und steuerlichen Vorschriften, die oft ausdifferenzierte Regeln enthalten. Der englische Titel der Tagung lautete: „The Principle of Equality in Taxation“. EUCOTAX wurde vor 18 Jahren als Zusammenschluss führender Steuerrechtsinstitute europäischer Universitäten ins Leben gerufen, um Forschung und Lehre in europäischen Steuerrechtsfragen anzuregen. Dazu wird einmal im Jahr ein zehntägiges Seminar, der sogenannte Wintercourse, an einer der teilnehmenden Universitäten abgehalten. Der Erfolg gibt dem Projekt recht, das EUCOTAX-Netzwerk ist mit den Jahren stetig gewachsen. Dieses Jahr – erstmals in Uppsala – waren bereits fünfzehn Universitäten aus dreizehn Ländern vertreten, darunter die Katholieke Universiteit Leuven, Paris I Panthéon-Sorbonne, Georgetown University Washington D.C. oder die Wirtschaftsuniversität Wien.

Jedes Jahr wird ein Thema aus mehreren Perspektiven erarbeitet. Als Höhe- und Schlusspunkt kommen Studenten und Professoren aller teilnehmenden Universitäten zum Wintercourse zusammen, wo Ergebnisse und Erkenntnisse verglichen und gemeinsame Schlussfolgerungen destilliert werden. Dieses Jahr wurde zum Leitthema des Gleichheitssatzes im Steuerrecht in sechs Workshops zum Leistungsfähigkeitsprinzip, zur Wahl der unternehmerischen Rechtsform, zu besonderen Einkommensteuerregelungen für Unternehmen und für Privatpersonen, zum Rechnungswesen und zu anderen Steuern als Einkommensteuern gearbeitet. Die Wirtschaftsuniversität wurde dabei (in der Reihenfolge der Workshops) durch David Grabherr, Christian Köttl, Marlies Steindl, Peter Primik, Florian Zeitlinger bzw. Linda Zanin vertreten.

Das Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien legt auf die hohe Qualität der österreichischen Beiträge großen Wert. So werden die teilnehmenden Studenten vorab in einem mehrstufigen Bewerbungsverfahren ermittelt. Wer sich qualifiziert hat, bereitet eine englischsprachige Ausarbeitung zu seinem Themengebiet vor, die in der Regel als Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit verfasst wird.

Die intensive Vorbereitung machte sich bezahlt und hat eine spannende Diskussion ermöglicht, in der die Vielfalt der Rechtstraditionen der vertretenen Länder zum Ausdruck kam. Die Bedeutung des Gleichheitsprinzips und seine Interpretation sind von Land zu Land und von Institution zu Institution verschieden. In den Workshops des EUCOTAX-Wintercourse konnten länderübergreifende Probleme und auch mögliche Lösungsansätze identifiziert werden, sei es bei der Frage der steuerlichen Behandlung von Kapital- und Personengesellschaften oder der Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit für die Bemessung der Einkommensteuer, um nur zwei Beispiele herauszugreifen.

Neben der inhaltlichen Arbeit dient der Wintercourse aber auch der Vernetzung von gegenwärtigen und zukünftigen europäischen Steuerrechtsexperten – auch in Steuerfragen gewinnt die europäische Perspektive ja immer mehr an Bedeutung, wie auch die jüngsten Ereignisse im Zuge der Griechenlandkrise wieder bewiesen haben. Tatsächlich finden sich viele Teilnehmer später in der steuerrechtlichen Wissenschaft oder Praxis wieder, und profitieren dabei von der EUCOTAX-Erfahrung, die einen internationalen Blickwinkel auf steuerrechtliche Problemstellungen eröffnet. So stellt das EUCOTAX-Programm nicht nur eine Bereicherung für das akademische Leben dar, sondern schafft wertvolle steuerrechtliche Kompetenzen bei den Teilnehmern, die in Forschung, Lehre und Praxis geschätzt werden. ■





# Neubauherrenmodelle

Nach dem Motto „Aus Schaden wird man klug“: Die Folgen der Krise vor allem am Kapitalmarkt ließ Direktinvestitionen in Immobilien – angesichts ihrer Wertbeständigkeit und „Krisensicherheit“ – wieder in den Anlegerfokus rücken. Neben dem Kauf von Zinshäusern/Wohnungen bietet hier das bewährte „Bauherrenmodell“ Sicherheit bei attraktiven Renditen – nicht zuletzt, da im Bereich der Wohnbau-Förderung konjunkturelle Impulse gesetzt wurden.

**Das Bauherrenmodell**

Anleger erwerben ideelle Miteigentumsanteile an einer bebauten Liegenschaft. Nach Sanierung des Altbestandes wird diese gemeinschaftlich vermietet. Die Einkünfte werden im Verhältnis der Anteile aufgeteilt (Mietpool –> Risikoausgleich bei Leerstehungen!). Die Begründung von Wohnungseigentum/Eigennutzung ist konzeptgemäß nicht vorgesehen, wird jedoch nach Erzielung eines Gesamtüberschusses in der Regel von der Finanz akzeptiert.

Die Finanzierung wird auch durch Förderungen nach dem MRG oder den Landesgesetzen sichergestellt (Verringerung der Investitionskosten!). Die damit verbundenen Begünstigungen gewährleisten attraktive Mieten und eine weitere Verringerung des Vermietungsrisikos.

Die Stadt Wien hat bereits 2009 auf die Krise reagiert und die zum Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz ergangene Verordnung novelliert. In den Wiener Sanierungszielgebieten werden auch Sanierungen mit mehr als 50 % Neubauanteil oder Abbruch und Neubau (sog. „Totalsanierung“) sowie Blocksanierungen (liegenschaftsübergreifende Sanierung mehrerer Gebäude eines Häuserblocks) gefördert.

**Steuerliche Aspekte**

Die Vermietung durch den Mietpool stellt nach der Liebhaberei-Verordnung eine „große Vermietung“ dar. Aufgrund der Anlaufverluste ist darzulegen, dass binnen 25 Jahren ab Vermietung (28 Jahren ab Anfall von Aufwendungen) ein Gesamtüberschuss erzielbar und das Bauherrenmodell daher steuerlich beachtlich ist (Einkunftsquelle!).

Die Anleger erzielen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Herstellungsaufwendungen (Baukosten) des Projektes können auf Antrag über 15 Jahre verteilt werden: entscheidend ist die Förderzusage. Wie die EStR 2000 und die UFS-Judikatur bestätigen, ist hier der landesgesetzliche Sanierungsbegriff auch steuerlich maßgebend: Die in der Wiener Sanierungsverordnung genannten Neubauprojekte („Totalsanierungen“) sind daher von der beschleunigten Abschreibung erfasst.[1] Nicht abschreibbar sind die Anschaffungskosten der Liegenschaft incl. Altgebäude. Daneben können Aufwendungen für Instandsetzungen und nicht regelmäßig jährliche Instandhaltungen auf 10 Jahre verteilt und mit der Übertragung der Liegenschaft unmittelbar verbundene, sonstige Aufwendungen (Beraterhonorare, etc.) im Ausmaß von 25 % der Instandsetzungs-/Herstellungskosten in diese Begünstigung einbezogen werden. Voraussetzung ist die Übernahme des mit der Gebäudeerrichtung verbundenen Risikos durch die Anleger (mehr oder weniger): Als Bauherren beherrschen sie das Baugeschehen und lassen auf eigene Rechnung und Risiko („kleiner“ oder „größer“) das Gebäude herstellen.

Das unternehmerische Engagement der Bauherren-Gemeinschaft wird auch umsatzsteuerlich anerkannt und der Vorsteuerabzug ermöglicht.

Diesen Vorteilen steht das Bekenntnis zur langfristigen Veranlagung gegenüber: Die Spekulationsfrist verlängert sich bei Bauherrenmodellen auf 15 Jahre (steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn!) und bis dahin geltend gemachte 15tel-Absetzungen sind nachzuversteuern – nach Ablauf von sechs Jahren verteilt auf 3 Jahre.

**Zusammenfassung**

Das Bauherrenmodell ist für Anleger, die eine sichere Veranlagung bei attraktiven Renditen suchen und langfristig denken, eine interessante Alternative. Nicht zuletzt leisten Bauherrenmodelle einen wichtigen Beitrag zur Wertschöpfung im Inland und zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Wie die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen – in der Wohnungssanierungs-Förderung sowie durch den Fiskus – zeigt, trägt auch die öffentliche Hand dem Rechnung. ■

*1) Vgl EStR 2000, Rz 6482 sowie UFSG, GZ RV/0887-G/09 vom 16.12.2009*

ZUR AUTORIN
**Mag. Bettina Matzka ist Steuerberaterin und Senior Tax Managerin bei KPMG Alpen-Treuhand GmbH**

# Keine falsche Bescheidenheit

**WIRTSCHAFTSPRÜFER.** Über den Ausschlussgrund des § 271a Abs. 1 Z 4 UGB und die personenbezogene Rotation. Von Herbert Houf

**ZUM AUTOR**
**Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer und Qualitätsprüfer nach dem A-QSG**
herbert.houf@houf.at

Es wäre gefährlich, aus falscher Bescheidenheit darauf zu vertrauen, dass man vom Thema Rotation nicht betroffen ist.

§ 271a UGB sieht für zwei Kategorien von Gesellschaften besondere Ausschlussgründe für Abschlussprüfer vor: Einerseits für sogenannte kapitalmarktorientierte Unternehmen (§ 221 Abs. 3 zweiter Satz UGB), andererseits für Gesellschaften, bei denen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft überschritten wird. Im Hinblick auf die derzeit in § 221 Abs. 2 UGB normierten Grenzwerte betragen die relevanten Schwellenwerte somit derzeit EUR 96,25 Mio. (Bilanzsumme) und EUR 192,5 Mio. (Umsatz).

Anders als bei der Einstufung in kleine, mittlere und große Gesellschaften genügt es, wenn die Gesellschaft einen der beiden Schwellenwerte übertrifft. Die Mitarbeiterzahl ist in diesem Zusammenhang kein relevantes Kriterium. Die Rechtsfolgen des § 271a UGB treten erst ein, wenn ein Schwellenwert in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten wird. Dabei ist es unmaßgeblich, ob es sich zweimal um denselben Wert handelt, oder in den beiden Jahren einmal die Bilanzsumme und einmal der Umsatz über dem Grenzbetrag zu liegen kommt. Im nächstfolgenden Jahr sind jedenfalls die zusätzlichen Ausschlussgründe zu beachten. Aus dem Anwendungsbereich des § 271a UGB fällt man erst wieder heraus, wenn zwei Jahre hintereinander beide Grenzwerte nicht überschritten werden.

Einer dieser besonderen Ausschlussgründe besteht dann, wenn der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (gilt gleichermaßen für einen Konzernabschluss) bereits in fünf Fällen gezeichnet hat. Bei Prüfungsgesellschaften besteht der Ausschluss aber nur hinsichtlich dieser einen Person, sodass ein anderer Wirtschaftsprüfer derselben Prüfungsgesellschaft den Bestätigungsvermerk unterzeichnen kann („interne" Rotation). Der Ausschluss gilt sinngemäß für Personen, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausüben (siehe dazu auch § 1b A-QSG betreffend den Fortbildungsnachweis). Personen, die eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchführen, sind von der Rotation betroffen.

Der fünfjährige Beobachtungszeitraum beginnt nicht erst mit jenem Jahr zu laufen, in dem ein Schwellenwert des § 271a UGB erstmals überschritten wird. Vielmehr sind auch jene Jahre in Betracht zu ziehen, für die bereits davor Bestätigungsvermerke gemäß § 274 UGB erteilt worden sind. Strittig könnte diese Frage höchstens sein, wenn es sich dabei lediglich um eine freiwillige Prüfung gehandelt hat. Sicher nicht mit einzubeziehen sind Zusicherungsleistungen, die keinen Bestätigungsvermerk darstellen, wie beispielsweise die zusammenfassende Beurteilung über das Ergebnis einer prüferischen Durchsicht im Sinne KFS/PG11.

Beispiel: Eine Gesellschaft ist seit dem Jahr 2000 prüfungspflichtig. In den Jahren 2009 und 2010 wird jeweils einer der Schwellenwerte im Sinne des § 271a UGB überschritten. Der bisherige Wirtschaftsprüfer ist bereits im Folgejahr (2011) von der Prüfung ausgeschlossen, da er bereits in (mehr als) fünf Fällen (2000 – 2010) einen Bestätigungsvermerk unterzeichnet hat.

Nach einer Unterbrechung von zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist die Vergangenheit „getilgt" und es beginnt ein neuer fünfjähriger Beobachtungszeitraum.

### Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem

Ein Prüfungsbetrieb (Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaft) hat gemäß den §§ 2 und 3 A-QSG Qualitätssicherungsmaßnahmen zu treffen, welche unter anderem die Wahrung der Unabhängigkeit und der Verschwiegenheit gewährleisten sowie Maßnahmen setzen, die der Einhaltung der allgemein anerkannten Prüfungsstandards, der Berufsgrundsätze und der Standesregeln dienen. Demnach hat der Prüfungsbetrieb auch dafür Sorge zu tragen, dass den Regeln über die personenbezogene Rotation gemäß § 271a Abs. 1 Z 4 UGB entsprochen wird. Dazu wird es erforderlich sein, dass bereits im Zuge der Auftragsannahme oder -fortführung geklärt wird, ob allfällige Ausschluss- oder Befangenheitsgründe vorliegen. Ist dies der Fall, darf der Auftrag nicht angenommen werden. Gleichermaßen hat der Prüfungsbetrieb sicherzustellen, dass etwaige erst im Zuge der Prüfung (also nach Auftragsannahme) auftretende Ausschlussgründe zu einer sofortigen Auflösung des Prüfungsvertrags führen, zumal dies zweifellos einen vom Gesetz geforderten wichtigen Grund im Sinne des § 270 Abs. 6 UGB darstellt.

Prüfungsbetriebe werden also bei jeder Auftragsannahme auch zu überprüfen haben, ob es sich beim geprüften Unternehmen um ein solches handelt, das den Bestimmungen des § 271a UGB unterliegt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren. Stellt ein Prüfungsbetrieb (erstmals) fest, dass ein „Rotationsfall" vorliegt, muss er im Rahmen eines sogenannten „Rotationsplans" Vorsorge treffen, dass der bisher unterzeichnende Wirtschaftsprüfer – sobald auf ihn der Ausschlussgrund des § 271a Abs. 1 Z 4 UGB zutrifft – durch einen anderen unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer ersetzt wird. Ist ein Prüfungsbetrieb mangels mehrerer Wirtschaftsprüfer nicht in der Lage, intern zu rotieren, muss das Mandat zumindest für zwei Jahre abgegeben werden.

Die Praxis zeigt, dass auch kleinere Prüfungsbetriebe gelegentlich Mandate betreuen, die in den Anwendungsbereich des § 271a UGB fallen. Es wäre daher gefährlich, aus falscher Bescheidenheit blind darauf zu vertrauen, dass man vom Thema Rotation ohnehin nicht betroffen ist, da die Rechtsfolgen einer Prüfung trotz Ausgeschlossenheit (Verlust des Entgeltsanspruchs gemäß § 271 Abs. 6 UGB, Wegfall der Haftungsbegrenzung gemäß § 275 Abs. 2 letzter Satz UGB) schmerzhaft sein können. Abgesehen davon liegt bei Rotationsfällen die gesetzliche Haftungsbegrenzung bereits bei EUR 8,0 Mio. sodass zumindest der Versicherungsschutz des Prüfungsbetriebs anzupassen sein wird. Schließlich kann die Missachtung der Rotationsbestimmungen gemäß § 18a A-QSG zum Entzug der Bescheinigung führen, wenn es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Berufsausübung gekommen ist. ■

ISTOCKPHOTO

# Organisiert Lernen

**BERUFSANWÄRTER.** Über die Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung – Wichtige Tipps zur Organisation. Von Katharina Drexler

ZUR AUTORIN
**Katharina Drexler ist Berufsanwärterin**
katharina.drexler@auditpartner.at

Die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung ist durch ein weites und sehr unterschiedliches Stoffgebiet gekennzeichnet, das es innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu erarbeiten gilt.

Am Anfang steht ein Haufen von Büchern, Skripten und sonstigen Unterlagen, die im Laufe der letzten Jahre angesammelt wurden und die Frage „Wo soll ich da nur anfangen?".

Um einmal einen grundlegenden Überblick über den Umfang und die wesentlichen Eckpunkte der einzelnen Stoffgebiete zu bekommen, gilt es die Unterlagen zu allererst (nach Stoffgebieten) zu strukturieren.

Als nächstes sollte man sich einen (Lern-)Plan erstellen. Vor allem folgende Überlegungen sollten in die Planung einfließen:

1) Welche Stoffgebiete liegen mir? Wo konnte ich bereits Erfahrungen sammeln (z.B. Beruf, Praxis, …)? Wo liegen meine Defizite?

ISTOCKPHOTO

2) Beispiele rechnen: Erfahrungsberichte haben gezeigt, dass es wichtig ist, sich unmittelbar vor der Prüfung genug Zeit zu nehmen ausreichend Beispiele (z.B. aus Beispielkursen, alten Klausuren, Büchern) zu rechnen.
3) Lernstoff gleichmäßig verteilen
4) Pufferzeiten für Verzögerungen einplanen
5) Nicht mit Randthemen verzetteln: Im Zuge der Vorbereitung müssen in jedem Fall abhängig vom persönlichen Wissensstand sowie dem Lehrplan für die Steuerberaterausbildung Schwerpunkte gesetzt werden: Es wird zum Beispiel nicht sinnvoll sein, sich mit den Feinheiten der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auseinanderzusetzen, wenn man noch keinerlei Ahnung von Verlustverrechnung und -verwertung hat. Einen Überblick über Schwerpunkte der Prüfung geben alte Klausuren sowie der Lehrplan für die Steuerberaterausbildung. Diesen kann man auf der Homepage der Akademie der Wirtschaftstreuhänder abrufen.

**Lerngruppen**

Ergänzend zur Festigung und Vertiefung des Stoffes empfiehlt sich auch das Lernen und Wiederholen in der Gruppe. Stärken und Schwächen des einzelnen Gruppenmitgliedes können genutzt bzw. behoben werden. Eine erfolgreiche Lerngruppe setzt jedoch eine gute Kooperation sowie gewisse Spielregeln zwischen den Teilnehmern voraus. Damit die Lerngruppe für jeden Teilnehmer auch zum Erfolg führt, sollten hierbei folgende Spielregeln beachtet werden:

- Fixe Termine vereinbaren
- Stoffgebiete für den jeweiligen Termin vorab festgelegen
- Alle Teilnehmer sollten sich entsprechend vorbereiten, damit Sie auch etwas für die Gruppe beitragen können.

Um die Organisation bzw. Vernetzung von Berufsanwärtern zu vereinfachen, haben wir auf Facebook eine Gruppe „Steuerberaterprüfung" ins Leben gerufen. Diese soll allen Berufsanwärtern als Plattform zum Informationsaustausch und zur Vernetzung dienen.

Gerne stehe auch ich persönlich für die Organisation von Lerngruppen sowie sonstige Fragen in Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren zur Verfügung (berufsanwärter@oegwt.at).

Ich wünsche allen Kandidaten für den Prüfungstermin Herbst/Winter 2010 viel Erfolg! ■





Offen für neue Horizonte. Vienna International Airport

# Die neue Reisekosten-Bilanz

FLUGHAFEN WIEN lockt Businessreisende mit weniger Reisestress und mehr Service.

Lange Wege, unnötige Stehzeiten und aufwändige Sicherheitskontrollen gehören zu den am häufigsten genannten Stressfaktoren bei geschäftlichen Flugreisen. Mit den VIP & Business Services kann man diese am Wiener Flughafen auf ein Minimum reduzieren.

Zum einen bietet der Flughafen Wien mit dem xpress_SERVICE im Priority Terminal ein besonderes Zeit-Spar-Konzept: Passagiere ersparen sich die üblichen Terminalwege und können noch bis spätestens 20 Minuten vor dem Start der Maschine einchecken. Ob bis zum Abflug oder – nach Ankunft – bis zur Weiterreise in die Stadt, xpress_SERVICE Kunden müssen sich nicht mehr lange mit Check-in, Pass- und Sicherheitskontrollen aufhalten.

Zum anderen erhalten Passagiere mit gehobenen Ansprüchen mit der Priority Club Gold und Priority Club Platin exklusive Jahresmitgliedschaften. Egal wie oft man fliegt – im Priority Club erhalten die Gäste zahlreiche Annehmlichkeiten und Zusatzleistungen sowie die rasche Erledigung aller Reiseformalitäten im Priority Terminal.

## xpress_SERVICE

ZEIT-SPAR-KONZEPT. Check-in noch bis 20 Minuten vor Abflug.

**Vorteile:**
- Eintreffen im Priority Terminal spätestens 20 Minuten vor Abflug
- Reservierter Parkplatz im Parkhaus 3, Ebene 0 für 36 Stunden
- Check-in, Pass- und Sicherheitskontrolle im Priority Terminal
- Individueller Transfer zum/vom Flugzeug

**Bedingungen:**
- Nur Handgepäck
- Anmeldung und Bekanntgabe der Flugdaten bis 24 Stunden vor Abflug

## Priority Club

EXKLUSIVES WOHLFÜHLEN. Die Jahresmitgliedschaften mit attraktiven Vorteilen.

**Vorteile Priority Club GOLD:**
- Star Alliance Check-in und Gepäckhandling im Priority Terminal
- Zutritt zur JET Lounge und AIR Lounge
- Unbegrenztes Parken im Parkhaus 3, Ebene 0 – Priority Parking
- Unbegrenzte Nutzung des City Airport Train (CAT) ab/bis Wien-Mitte
- Limousinen-Service 10 x jährlich zum/vom Flughafen ab/bis Wien
- 30% Rabatt xpress_SERVICE und classic_SERVICE sowie Salontarife

**Bedingungen:**
- Eintreffen im Priority Terminal spätestens 1 Stunde vor Abflug
- Anmeldung und Bekanntgabe der Flugdaten bis 24 Stunden vor Abflug

Wählen Sie die einzigartige Clubmitgliedschaft Priority Club PLATIN und genießen Sie exklusives Ambiente mit persönlicher Betreuung im Priority Terminal. Zu den Vorteilen des Priority Club GOLD erhalten Sie hier noch folgende Serviceleistungen zusätzlich.

**Zusätzliche Vorteile im Priority Club PLATIN:**
- classic_SERVICE für Karteninhaber und max. eine Begleitperson
- Check-in, Pass- und Sicherheitskontrolle im Priority Terminal für alle Fluglinien
- Gepäckhandling für alle Fluglinien
- Individueller Transfer zum/vom Flugzeug

### NÄHERE INFOS

**Alessandra Jansky, MBA**
Marketing & Verkauf, VIP & Business Services
Flughafen Wien AG, 1300 Wien-Flughafen
Telefon: +43 1 7007 DW 23736
E-Mail: a.jansky@viennaairport.com
www.viennaairport.com/vip

VIP & Business Services sind unabhängig von Fluglinie, Buchungsklasse und Vielfliegerprogrammen und sowohl als Abflug- als auch Ankunftsservice bis spätestens 24 Stunden vorher telefonisch, per E-Mail oder Online-Buchungsformular (www.viennaairport.com/vip) buchbar. Die Öffnungszeiten sind täglich von 7:00 Uhr bis 22:30 Uhr. VIP Betreuungen übernehmen wir bei entsprechend rechtzeitiger Anmeldung auch außerhalb der angeführten Öffnungszeiten nach individueller Vereinbarung.

# Besser sanieren

**BIBU.** Über das IRÄG 2010, das neue Insolvenzrecht, das seit 1.7.2010 in Kraft ist. Von Regina Karner

ZUR AUTORIN
**Regina Karner ist Bilanzbuchhalterin und seit kurzem für die Belange der BiBu in der ÖGWT zuständig.**
karner@f-e.at

Das neue Insolvenzrechtsänderungsgesetz (kurz IRÄG) wurde am 21. 4. 2010 im Nationalrat beschlossen und am 20. 5. 2010 im Bundesgesetzblatt Nr. 29/2010 veröffentlicht. Durch die Änderung soll die Unternehmenssanierung erleichtert werden. Die Doppelgleisigkeit zwischen Konkurs- und Ausgleichsverfahren wird durch ein einheitliches Insolvenzverfahren beseitigt. Die Ausgleichsordnung wird aufgehoben und das Ausgleichsverfahren abgeschafft. Die Änderungen im Überblick:

- Konkursordnung wird Insolvenzordnung
- Zwangsausgleich wird Sanierungsverfahren mit Sanierungsplan
- Ausgleich wird Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

Es kommt zu einem Sanierungsverfahren, wenn rechtzeitig ein Sanierungsplan vorgelegt wird. Sonst erfolgt ein Konkursverfahren.

### Sanierungsverfahren

Im neuen Sanierungsverfahren sollen Vorteile des bisherigen Ausgleichs mit denen des Zwangsausgleichs – neu Sanierungsplan – verbunden werden. Ein Sanierungsverfahren kann von natürlichen Personen, die ein Unternehmen betreiben, juristischen Personen (z.B. GmbH, AG), eingetragenen Personengesellschaften und Verlassenschaften angestrebt werden. Es gibt zwei Möglichkeiten:

Die Annahme eines Sanierungsplans durch die Gläubiger soll erleichtert werden, indem die Kapitalquote von derzeit 75% auf nunmehr über 50% reduziert wird.

*1. Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung Schuldnerquote 20 % (bisheriger Zwangsausgleich).* Ziel ist die Vermeidung der Schließung und Verwertung des Unternehmens, um eine Sanierung zu ermöglichen.
Die Annahme eines Sanierungsplans durch die Gläubiger soll erleichtert werden, indem die Kapitalquote von derzeit 75% auf nunmehr über 50% reduziert wird. Eine Löschung des Insolvenzeintrages aus der Insolvenzdatei und dem Firmenbuch soll nach Erfüllung des Sanierungsplans möglich sein, um im Geschäftsverkehr nicht durch Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens beeinträchtigt zu sein.
*2. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung Schuldnerquote 30 %.* In diesem Fall hat der Schuldner die Eigenverantwortung über das Sanierungsverfahren. Er muss das Verfahren besonders sorgfältig vorbereiten, kann das Unternehmen aber selbständig weiterführen. Eine Kontrolle wird aber durch die Aufsicht eines Insolvenzverwalters vorgenommen.

Der Sanierungsplan hat Angaben über die Erfüllung zu enthalten, sowie Details über die Aufbringung der liquiden Mittel. Vorzulegen sind weiters ein Status, ein Vermögensverzeichnis und ein Finanzplan. Dieser hat die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge der folgenden 90 Tage zu enthalten. Die Daten werden dann vom Gericht formell und durch den Verwalter inhaltlich geprüft. Wird der Sanierungsplan von den Gläubigern nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen oder entstehen Nachteile für die Gläubiger, kann die eingeräumte Eigenverwaltung wieder entzogen werden.

### Konkursverfahren

Das bisherige Konkursverfahren bleibt bestehen. Es kommt zu keiner Restschuldbefreiung. Scheitert zum Beispiel ein Sanierungsverfahren, so wird automatisch in das Konkursverfahren gewechselt. Ein umgekehrter Weg ist nicht möglich.

### Abweisung mangels Masse bei juristischen Personen

Die Anzahl der Konkursabweisungen mangels Masse soll verringert werden. Der Mehrheitsgesellschafter soll nun zum Erlag eines Kostenvorschusses bis zu EUR 4.000,– verpflichtet werden können.

### Verträge im Sanierungsverfahren

Ein ordentliches Kündigungsrecht während der ersten Phase des Insolvenzverfahrens hindert die Vertragspartner für die Dauer von sechs Monaten an der Auflösung von wichtigen Dauerverträgen wie z.B. für Miete, Strom, Telefon, ... Der Kündigungsschutz wirkt allerdings nur gegen Kündigungen wegen Verzuges von vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen. Wegen Rückständen während des Sanierungsverfahrens kann aber weiterhin gekündigt werden. Vertragspartner sollen auch möglichst rasch Klarheit darüber erhalten, ob der Schuldner seine Sachleistungen, mit denen er im Verzug ist, erbringt (z.B. bei Bautätigkeiten). Daher wird der Insolvenzverwalter verpflichtet, binnen fünf Arbeitstagen zu erklären, ob er in den Vertrag eintritt. Ob die Zahl der sanierten Unternehmen dadurch ansteigen wird, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall erwartet die heimische Wirtschaft eine positive Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort Österreich. ■





# Gegen die „Gstopften“-Steuer

**KARL E. BRUCKNER** über die sinnvolle Besteuerung von Reichen und Superreichen.

ZUM AUTOR
**Karl E. Bruckner ist Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht**
bruckner@bdo.at

In Zeiten der Budgetnöte und der (eigentlich bereits überwundenen?) Wirtschaftskrise ist es für gewisse Politiker offensichtlich ideologisch schick und bei der eigenen Klientel populär, die Einführung einer Reichensteuer zu verlangen. Die jüngsten Vorschläge gehen z.B. dahin, dass Steuerpflichtige ab einem Einkommen von EUR 300.000,– mit Steuersätzen besteuert werden sollen, die um 5 bis 10 %-Punkte über den geltenden Steuersätzen liegen. Andere wiederum wollen Besserverdiener dadurch belasten, dass schon ab einem Jahreseinkommen von EUR 60.000,– die begünstigte (6%ige) Besteuerung des 13. und 14. Bezugs fallen soll. Denn wer so viel verdient, kann im Sinne einer Verteilungsgerechtigkeit doch durchaus einen höheren Anteil zum Steueraufkommen und damit zum Staatshaushalt beitragen.

Angesichts dieser Fakten liegt der Schluss nahe, dass der geltende Lohn- und Einkommensteuertarif genug an Umverteilung bringt; eine zusätzliche Besteuerung von Spitzenverdienern nicht mehr argumentiert werden kann.

Apropos Verteilungsgerechtigkeit: Wie schaut diese denn derzeit wirklich bei der Lohn- und Einkommensteuer aus? Die integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik – die aktuelle, vor kurzem veröffentlichte Version betrifft das Jahr 2007 – gibt eine statistisch-nüchterne Antwort:

- Die integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik umfasst rd. 6,4 Mio. steuerlich (z.B. durch einen Lohnzettel oder durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung) erfasste Österreicher mit einem Gesamteinkommen (das ist bei Lohnsteuerpflichtigen im Wesentlichen das Bruttoeinkommen, bei Einkommensteuerpflichtigen das steuerpflichtige Einkommen) von rd. EUR 144,0 Mrd. und einem Aufkommen an Lohn- und Einkommensteuer von rd. EUR 23,9 Mrd.
- Rd. 2,7 Mio. Österreicher mit einem Gesamteinkommen bis 15 TEUR p.a. (Einkommen 2007 insgesamt rd. 19,3 Mrd. EUR) zahlen praktisch überhaupt keine Lohn- und Einkommensteuer.
- Rd. 3,6 Mio. Österreicher mit einem Gesamteinkommen zwischen 15 TEUR und 70 TEUR, das sind rd. 55,7% der erfassten Personen mit einem Einkommen 2007 von insgesamt rd. 101,4 Mrd. EUR (Anteil am Gesamteinkommen von rd. 70,4%) zahlen rd. 16,1 Mrd. EUR an Lohn- und Einkommensteuer, das sind rd. 67,3% des Steueraufkommens von 23,9 Mrd. EUR. Bei dieser Gruppe könnte daher angenommen werden, dass die Verteilungsgerechtigkeit einigermaßen stimmt, da Steuerpflichtige, die über rd. 70% des Gesamteinkommens verfügen, rd. 67% der Steuerleistung erbringen.
- Interessant wird es bei den Einkommen über 70 TEUR p.a. Die Statistik listet hier für das Jahr 2007 rd. 186.000 Personen auf (das sind rd. 2,9% der erfassten Personen), die über ein Einkommen von rd. 23,3 Mrd. EUR verfügen (das sind rd. 16,2% des Gesamteinkommens von rd. 144,0 Mrd. EUR) und dafür rd. 7,7 Mrd. EUR Lohn- und Einkommensteuer bezahlen, das sind rd. 32,4% des gesamten Steueraufkommens an Lohn- und Einkommensteuer. Mit anderen Worten: Rd. 3% der erfassten Steuerpflichtigen, die über einen Anteil am Gesamteinkommen von rd. 16% verfügen, bezahlen dafür über 32% – also fast ein Drittel – des gesamten Steueraufkommens an Lohn- und Einkommensteuer!
- Noch krasser ist dieses Verhältnis bei den in der Statistik ausgewiesenen Spitzenverdienern mit einem Jahres-Gesamteinkommen von mehr als 200 TEUR. In diese Gruppe fallen rd. 16.000 Personen (Anteil 0,25%) mit einem Gesamteinkommen von rd. 6,4 Mrd. EUR (Anteil rd. 4,5%), die eine Steuerleistung von rd. 2,4 Mrd. EUR (Anteil von rd. 10%) erbringen.

Angesichts dieser Fakten liegt der Schluss nahe, dass der geltende Lohn- und Einkommensteuertarif mehr als genug an Umverteilung bringt, eine zusätzliche Verschärfung der Besteuerung von Spitzenverdienern daher jedenfalls unter Umverteilungsgesichtspunkten nicht mehr argumentiert werden kann. Einziges Argument bleibt in diesem Fall daher nur mehr das Neidargument nach dem Motte: Die „Gstopften“ sollen einfach mehr zahlen! Ob das ausreicht, eine Steuererhöhung für Reiche steuer- und gesellschaftspolitisch zu rechtfertigen, ist wohl mehr als fraglich. Jedenfalls aber könnte eine Steuererhöhung für Reiche und Superreiche aber ausreichen, diese ins steuerschonendere und leistungsfreundlichere Ausland zu vertreiben. Und dann schaut aber der österreichische Fiskus steuerlich zur Gänze durch die Finger! ■

# Vorreiten in Sachen Nachhaltigkeit

**CSR.** Über nachhaltige Entwicklung, Corporate Social Responsibility und nichtfinanzielle Kennzahlen im Lagebericht.
Von Christine Jasch

ZUR AUTORIN
**Univ.Doz. Mag. Dr. Christine Jasch ist Leiterin des Wiener Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung**
jasch.christine@ioew.at

Der Begriff „nachhaltig" bedeutet viel mehr als einfach nur langfristig. Seit 1987 gibt es eine allgemein gültige Definition von nachhaltiger Entwicklung. Der Brundtland-Report versteht darunter eine Entwicklung, „die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen." (UNWCED, 1987, „Our Common Future").

Es handelt sich dabei einerseits um einen Interessensausgleich zwischen den heutigen und zukünftigen Generationen und andererseits zwischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Zielen. In dieser Definition ist es allerdings als makroökonomisches Verteilungskonzept, nicht als direkt anwendbare Maxime unternehmerischen Handelns zu werten. „Corporate Social Responsibility (CSR) ist ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren, da sie zunehmend erkennen, dass verantwortliches Verhalten zu nachhaltigem Unternehmenserfolg führt" (http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-dial/csr/csr2002_col_de.pdf).

So ganz freiwillig ist CSR aber nicht mehr: International wird dazu heuer die ISO Leitlinie 26000 verabschiedet, nationale Zertifizierungssysteme sind in Vorbereitung.

### Zwischen heute und morgen

So ganz freiwillig ist CSR aber nicht mehr. International wird dazu heuer die ISO Leitlinie 26000 verabschiedet, nationale Zertifizierungssysteme sind in Vorbereitung. Seit 1. 1. 2005 werden in der EU an Lageberichte großer Kapitalgesellschaften und Konzerne erweiterte Anforderungen gestellt (vgl. § 243 Abs. 5 und § 267 Abs. 2 HGB). Zusätzlich zu den finanziellen Leistungsindikatoren ist im Lagebericht eine Analyse der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren durchzuführen, dabei sind auch Informationen zu Umwelt- und ArbeitnehmerInnenbelangen zu behandeln. Rechtliche Grundlage dafür bildet die Modernisierungsrichtlinie der EG (Richtlinie 2003/51/EG), die seit 1. 1. 2005 in Österreich in nationales Recht (ReLÄG Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004) umgesetzt ist. Darin ist definiert, dass die Informationen im Lagebericht „nicht auf die finanziellen Aspekte des Geschäfts des Unternehmens beschränkt sein sollen. Dies sollte gegebenenfalls zu einer Analyse ökologischer und sozialer Aspekte führen, (…). Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Unternehmen erforderlich ist, umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und – soweit angebracht – nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange." (vgl. Art. 2 Abs. 10 der Richtlinie 2003/51/EG.)

Welche Themen aus Stakeholdersicht für einen Nachhaltigkeitsbericht relevant sind, definiert der Leitfaden der Global Reporting Initiative zu Nachhaltigkeitsberichten und -kennzahlensystemen (www.globalreporting.org), dessen Einhaltung nach einem dreistufigen System extern bestätigt werden kann. Welche Themenfelder relevanten Einfluss auf den Geschäftserfolg und die wirtschaftliche Lage haben, muss gesondert evaluiert werden. IÖW – Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung (Hg.) (2008): Brom, M.; Frey, B. & Jasch, C.: Leitlinie zu wesentlichen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, insbesondere zu Umwelt- und ArbeitnehmerInnenbelangen, im Lagebericht, Wien, 2008 und zum downloaden im Internet unter www.ioew.at).

### Hohes, internationales Niveau

Es gibt in Österreich einige Unternehmen, die seit Jahren Nachhaltigkeitsberichte auf hohem, internationalem Niveau publizieren und dafür auch mit dem ASRA, dem Austrian Sustainability Reporting Award, der von der KWT vergeben wird, ausgezeichnet wurden. Zu den Vorreitern bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zählen z.B.: EVN AG, OMV AG, Verbundgesellschaft AG, Palfinger AG, aber auch KMUs wie die Austria Glas Recycling Gmbh, VBV Vorsorgekasse, Brauerei Murau oder HTL Donaustadt.

Die Teilnahmebedingungen samt Anmeldeformular finden Sie auf www.kwt.or.at unter der Rubrik Spezialgebiete/Umwelt/Nachhaltigkeit/ASRA, die Preisverleihung findet am 24. November 2010 in den Räumen der Industriellenvereinigung statt.

Sozial und umweltverträglich zu produzieren ist mittlerweile für alle Unternehmen eine Notwendigkeit. Bei der professionellen Kommunikation dieser Herausforderungen kann und soll der Berufsstand beratend und begutachtend tätig werden. Dies zu fördern ist auch das Anliegen des Nachhaltigkeitsausschusses der KWT. ■





ifa AG Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft

das Bauherrenmodell Nummer 360

1030 Wien, Sofiensäle, Marxergasse 17

Bei den im Juni 2011 - noch bevor sich der Brand zum zehnten Mal jährt - beginnenden umfassenden Revitalisierungs- und Ausbauarbeiten steht eine präzise Umsetzung der Auflagen des Bundesdenkmalamtes unter dem Aspekt der optimalen Nutzung für den Lebensstandard von heute im Vordergrund. So soll auch der ehemalige Ballsaal dem Ursprung seiner Bedeutung wieder zugeführt werden und für Empfänge, temporäre Ausstellungen sowie kulturelle Veranstaltungen genutzt werden.

So entsteht bis zur geplanten Fertigstellung im Juni 2013 auf einer Gesamtnutzfläche von rund 12.000 m² ein pulsierender Ort in unmittelbarer Nähe der U-Bahnhaltestelle der U3 und U4 Landstraße Wien-Mitte und dem historischen Wiener Stadtzentrum.

Information:

ifa
Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft
Grillparzerstraße 18 - 20
4020 Linz
www.ifa.at

Mag. Harald Kitzberger
tel: 0732 / 66 08 47 - 231
fax: 0732 / 66 08 47 - 9231
mail: harald.kitzberger@ifa.at

...sich seinem Ziel nähern

DAS ifa - BAUHERRENMODELL.
Sicherheit vom Marktführer mit dem Nutzen erhöhter Nettoerträge.

Eigenmittel
nur geringer Eigenkapitaleinsatz erforderlich

Vermietungsgemeinschaft
Risikominimierung durch gemeinsame Vermietung (Mietenpool)

Arbeitsfreies Zusatzeinkommen
als Pension oder sofort ab Baufertigstellung

Berechtigung zum Vorsteuerabzug
wegen Unternehmereigenschaft

Individuelle Finanzierungsgestaltung
Entscheidung über Finanzierungsbedingungen trifft der Investor

Sicherheit
durch persönliche Grundbucheintragung

Inflationsschutz
durch indexierte Mieteinnahmen

Beschleunigte Abschreibung
1/15- AfA für Bau- und Baunebenkosten

Förderung
durch das Land Wien

Professionelles Immobilienmanagement
Verwaltung und Bewirtschaftung durch Fachleute

# OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

## Schön Wind machen

**LUXUS. Dyson hat einen Ventilator ohne sich drehende Rotoren erfunden: Dyson Air Mulitplier.**

Wem heiß ist, der tut sich beim Denken schwer. Auch diesen Sommer gab es wieder Tage von Hitzegau, und die waren besonders für jene hart, die ihre Zeit in unklimatisierten Büros absitzen mussten. Wer sich gegen Hitze rüsten will, schafft sich also einen Ventilator an. Ein überaus innovatives Modell ist der Dyson Air Multiplier, der die kühlende Brise OHNE sich drehende Rotatoren erzeugt. Und so funktioniert es: Luft wird von einem energieeffizienten Motor angesaugt. Durch Technologien, die bei Turboladern und Düsentriebwerken genutzt werden, wird die Luft auf das 15-fache beschleunigt. Dabei wird die Luft durch einen schmalen Schlitz im Ring geführt. Der Ring ist wie eine Flugzeugtragfläche geformt. So entsteht ein zielgerichteter, gleichmäßiger Luftstrahl. Den Dyson Air Mulitplier gibt es in silber/anthrazit oder weiß/silber. **Preis: EUR 299,–.**

## Gefahren aus dem Netz

**SECURITY. G Datas Sicherheitssoftware Internet Security 2011 wurde als die beste am Markt gekürt**

Software, die vom eigenen PC Besitz ergreifen will, gibt es in den Weiten des Internet mehr als genug, und deshalb sollte jeder, der nicht ausspioniert werden will, seinen Computer vor ungewünschten und meist auch unbemerkten Attacken schützen. Das Computermagazin *.com* hat unlängst G Datas Software-Paket Internet Security 2011 nach umfassenden Tests als Sieger gekürt. Durch eine sogenannte Double-Scan-Strategie konnte das System 4393 Computerschädlinge abwehren. Langsamer wurde der PC dabei aber nicht. Auch ein Kinderschutz ist integriert. Preis: EUR 29,95; das Paket für insgesamt drei PCs kostet **EUR 39,95.**

## Stimmen besser hören

**AUDIO. Logitech stellt ein maßgeschneidertes Headset namens H530 für die Internet-Telefonie vor.**

Der Computerzubehör-Hersteller Logitech hat einen Kopfhörer mit integriertem Mikrofon Logitech Headset H530 vorgestellt, das für Skype maßgeschneidert ist. Dank einer Technologie namens Super-Breitband-Audio wird ein Sound produziert, als ob der Gesprächspartner unmittelbar im Raum wäre. Zudem passt sich die Software auch ans „Verkehrsaufkommen" im Internet an, das heißt, es reduziert gegebenenfalls auch die Bandbreite. Das Mikrofon ist mit Rauschunterdrückung ausgestattet. Und bequem zu tragen ist das Headset dank schaumgepolstertem Kopfbügel auch. **Preis: EUR 49,99.**

## Dokumente sammeln

**PLUG & SCAN. Mit Canons mobilem Dokumentenscanner imageFormula P-150M können Dokumente auch unterwegs digitalisiert werden.**

Er ist der kleinste, mobilste DINA4-Dokumentenscanner am Markt, und er wiegt gerade einmal 970 Gramm. Das macht Canons imageFormula P-150M zu einem idealen Werkzeug für all jene, die viel unterwegs sind. Als einer der kleinsten und schnellsten Duplex-A4-Scanner ist er eine gute Lösung für Mitarbeiter im mobilen Einsatz, die Dokumente unterwegs digitalisieren müssen. Auch die Qualität der Bilder ist mit einer Auflösung von 600 dpi exzellent. Der Scanner funktioniert für Windows und Linux genauso wie für Apple Mac. **Preis: EUR 299,– .**

## Animalisch am Schreibtisch

**ACCESSOIRE. Der Zubehör-Hersteller Trust macht Computer-Mäuse im Schneeleoparden-, Schlangen- und Krokodil-Look.**

Schreibtische sagen viel über die Persönlichkeit eines Menschen aus. Die zentralen Fragen: Gibt es eine Ordnung. Wenn ja, welche. Liegen Papiere in Stapeln oder ist die Arbeitsfläche nach Feierabend blitzeblank? Gibt es Fotos? Was die Arbeitsgeräte betrifft, haben Büroarbeiter selten viel Spielraum. Eine klitzekleine animalische Spielart kommt jetzt vom Zubehör-Spezialisten Trust, der eine tierische Maus-Serie vorstellt: Tiger, Schneeleopard, Schlange oder Krokodil? Auf jeden Fall bringen solche Computer-Mäuse Abwechslung in den Alltag. Was so eine Maus bedeutet, bleibt der Interpretation des Betrachters überlassen. **Preis: EUR 9,90.**

# KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

## Klassiker

1 In der 12. Auflage!

Konzentriert auf das Wesentliche werden die im beruflichen Alltag wichtigen Steuern auf rund 250 Seiten verständlich aufbereitet.

- Unternehmenssteuern, Verkehrssteuern und das Abgabenverfahren stehen im Vordergrund;
- systematische Zusammenhänge werden deutlich gemacht,
- zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis.

Aktuell:

- neue Buchführungsgrenzen
- neue Zuständigkeiten
- neuer Auskunftsbescheid

Im Abo um nur EUR 28,80!

**Doralt, Steuerrecht 2010/2011, 12. Auflage 2010. Br. XVI, 272 Seiten, EUR 36,–. ISBN 978-3-214-00482-8**

1

## Thema Steueroasen

2 Mit umfangreichem Quellenmaterial

In der bewährten Reihe „Index Internationales Steuerrecht" erscheint bereits in zweiter Auflage das Handbuch zum Thema Steueroasen. Dabei wird dem Leser ein benutzerfreundlicher Überblick über das umfangreiche Quellenmaterial aus dem In- und Ausland gegeben – aufbereitet von Österreichs Spezialisten des Internationalen Steuerrechts.

2

Dieser Index bietet eine hilfreiche Fundstellensammlung mit

- Judikatur des EuGH, aus Österreich und Deutschland,
- EAS des österreichischen Bundesfinanzministeriums sowie
- zahlreichen Literaturhinweisen.

**Steiner/Jirousek, Index Internationales Steuerrecht Steueroasen, 2. Auflage 2010. XII, 146 Seiten. Br. EUR 34,–. ISBN 978-3-214-01951-8**

## Das All-inclusive-Werk

3 zur GmbH!

Das neue Komplettwerk zum GmbH-Recht wird regelmäßig aktualisiert! Dieses Handbuch bietet für Rechtsanwälte, Steuerberater, GmbH-Geschäftsführer sowie für alle, die mit dem GmbH-Recht befasst sind, eine profunde Informationsquelle zur GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht mit:

- Mustern, Checklisten und grafisch hervorgehobenen Praxistipps,
- konkreten Handlungsanleitungen mit Rechenbeispielen
- und einer CD-ROM mit Mustern zum sofortigen Anwenden!

**Fuchs/Winkler, Die GmbH. Recht und Steuern 2010. 1.666 Seiten. Loseblattausgabe in 2 Mappen inkl. CD-ROM. EUR 239,–, ISBN 978-3-214-05940-8. Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.**

3

## Handbuch

4 Land- und Forstwirtschaft

Das „Handbuch der Land- und Forstwirtschaft – Sozialversicherung und Steuern" verschafft dem Spezialisten wie auch dem Laien einen systematischen und praxisorientierten Zugang zu Abgaben- und Beitragsfragen der Land- und Forstwirtschaft. Die Autoren, allesamt tägliche Anwender der Gesetze in der Sozialversicherung sowie in der Finanzverwaltung und damit Experten im Sozialversicherungs- und Steuerbereich, bringen eine umfassende Darstellung ihrer Rechtsgebiete mit Konzentration auf das Wesentliche. Die dargestellten Bestimmungen sind mit zahlreichen Fallbeispielen verdeutlicht, womit die sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Bereiche leicht lesbar und kompetent aufbereitet sind. Die „wichtigsten Fragen und Antworten" am Ende des Buches geben einen schnellen Überblick über die bedeutsamsten Themenbereiche.

**Trauner/Wakounig (Hrsg), Handbuch der Land und Forstwirtschaft, 1. Auflage 2010. 760 Seiten, kart. EUR 88,- Linde Verlag, ISBN 978-3-7073-1727-5**

4

# TERMINVORSCHAU

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

1. – 2. OKTOBER I PÖRTSCHACH I 9.00

## VERMIETUNG

**ÖGWT-PÖRTSCHACHER FACHTAGUNG**
Referenten: RA Dr. Herbert Rainer, Mag. Walter Stingl, Mag. Veronika Seitweger, Mag. Herbert Houf, Dr. Klaus Wiedermann
Ort: 9210 Pörtschach, Werzers, Werzerpromenade 8
Information: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

21. OKTOBER 2010 I WIEN I 9.00 – 18.00

## DIE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

**ÖGWT-WIENER FACHTAGUNG**
Referenten: Dr. Robert Winkler, Mag. Johannes Eisl, Dr. Nikolaus Zorn, Mag. Dr. Harald Manessinger, Mag. Michaela Christiner, Dr. Stefan Steiger
Ort: 1220 Wien, Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1
Information: www.oegwt.at, Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

5. NOVEMBER 2010 I 9.00 – 17.00

## LOHNVERRECHNUNG 2010/2011

**ÖGWT-PERSONALVERRECHNUNG**
Referenten: Mag. Ernst Patka, Mag. Friedrich Schrenk, ADir. Josef Hofbauer, Dr. Stefan Steiger
Ort: 9020 Klagenfurt, Bildungshaus der Landwirtschaftskammer Schloss Krastowitz
Information: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

10. NOVEMBER 2010 I WIEN I 9.00 – 16.45

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

**ÖGWT-HERBSTSEMINAR**
Referenten: Mag. Stefan Bendlinger, Dr. Helmut Loukota (BMF), RA Mag. Lukas Schenk, MMag. Ronald Wahrlich
Ort: 1070 Wien, Arcotel Wimberger, Neubaugürtel 34-36
Information: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

18. NOVEMBER 2010 I LINZ I 9.00 – 18.00

## RECHTSFORMWAHL MIT FÖRDERUNGEN

**ÖGWT-FACHTAGUNG**
Referenten: Mag. Michaela Christiner, Dr. Klaus Hirschler, u.a.
Ort: 4020 Linz, Oberbank Kundenzentrum
Information: Mag. Gerald Kreft, Tel. 0732/657 443-0, kreft@kreft.at

24. NOVEMBER 2010 I WIEN I 9.00 – 17.00

## BIBU-NEWS

**ÖGWT-FACHTAGUNG**
Ort: 1150 Wien, Hotel Renaissance, Ullmannstr. 71
Information: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

1. DEZEMBER 2010 I WIEN I 9.00 – 18.00

## STEUER-UPDATE 2010

**ÖGWT-KOLLEGENINFOSEMINAR**
Ort: 1220 Wien, Austria Center Vienna | Information: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013, ev@pernt.at

9. DEZEMBER 2010 I LINZ I 9.00 – 18.00

## VERMIETUNG

**ÖGWT-FACHTAGUNG**
Referenten: Mag. Walter Stingl | Ort: 4020 Linz, VKB Forum
Information: Mag. Gerald Kreft, 0732/657 443-0, kreft@kreft.at

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

# STEUERUPDATE 2010

**1. Dezember 2010** | 9 – 18 Uhr | Austria Center Vienna

**Das sind die Themen, über die Sie sich unbedingt informieren sollten:**

➔ **Steuerlegistik 2010**
- Welche Steuererhöhungen/neue Steuern bringt das Budgetbegleitgesetz im Herbst 2010?
- Reform des Finanzstrafgesetzes – endgültiger Stand
- Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 – endgültiger Stand
- Umsetzung Abgabenänderungsgesetz 2010 (Frühjahrslegistik)
- aktuelle Richtlinien-Wartung und Judikatur

**sowie unsere jährlichen Spezial-Update**
➔ Update Umsatzsteuer
➔ Update Lohnsteuer
➔ Update Sozialversicherung

Alles WICHTIGE an einem TAG!

Top-Referenten unter dem Tagungsvorsitz von Prof Dr Karl Bruckner

**WP/StB Prof Dr Karl Bruckner**
**Univ-Prof DDr Gunter Mayr (BMF)**
**Dr Stefan Melhardt (BMF)**
**WP/StB Mag Norbert Schrottmeyer**
**StB Dr Stefan Steiger**

**Anmeldung: office@kollegeninfo.at**
**Ihre Investition: ab € 300 netto**
**Frühbucherbonus bis 15.10.2010 € 280 netto**
Detailprogramm unter **www.kollegeninfo.at**

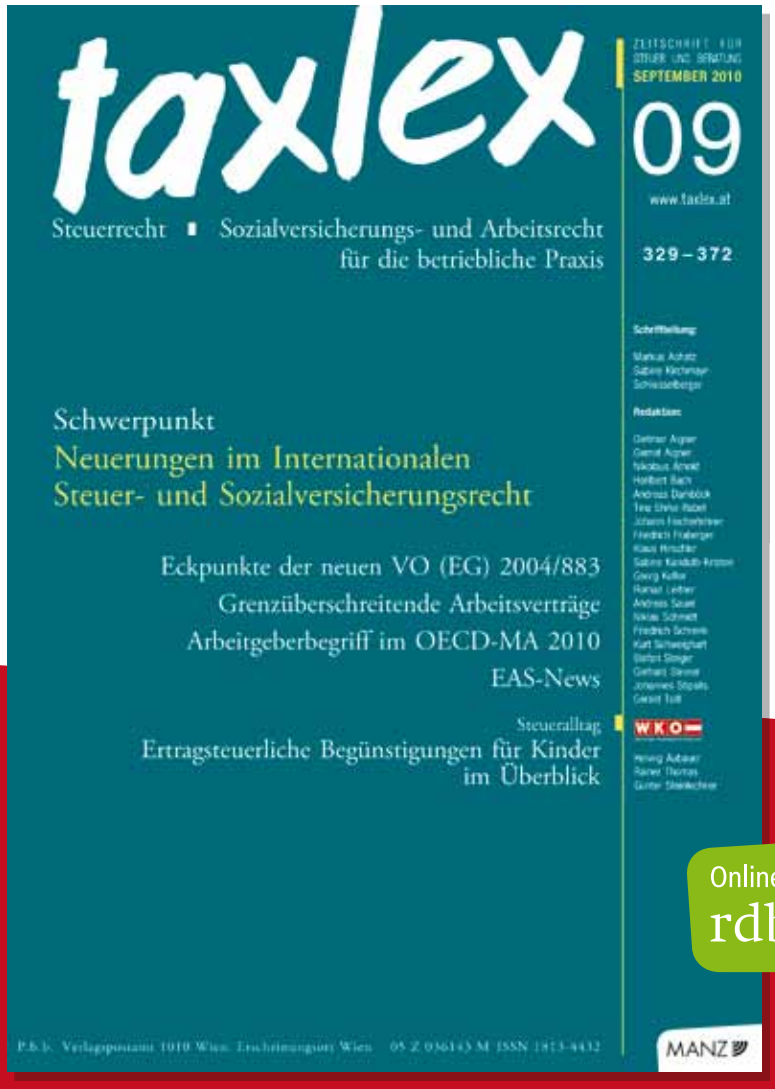


*3 Hefte zum Preis*
*von nur EUR 10,–*
*statt EUR 52,50*
*+ Geschenk Ihrer Wahl!*
*Information unter*
*(01) 531 61-100*

Online auf
rdb.at/

# Buchstäblich besser.

*„Die gekonnte Mischung aus Steuerrecht und Sozialversicherung ermöglicht Ihnen, bei Ihren Kunden mit Übersicht zu punkten.“*

*Georg Kofler, Mitglied der taxlex-Redaktion*

Jetzt bestellen!

*MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH*
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at*
*Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ